

„Die Leiden dieses Landes — schreibt er seiner Frau — sind unerträglich, und die Zahl der erdrückten und verarmten Familien nimmt täglich zu; Grundeigenthümer, Geldvermögende, Pensionirte, Beamte, Alles wird durch die Kriegssteuern, Einquartierungen, Frohnden u. s. w. erdrückt, und die Folgen sind nicht vorherzusehen. Alles häusliche und öffentliche Glück wird zerstört; die Anhänglichkeit der Nation an ihren Landesherrn bleibt groß, und man duldet ohne zu murren den unerträglichsten Druck.“ Er gelangte über Marienwerder und Finckenstein am 31sten Mai nach Königsberg, und ward vom König und der ganzen königlichen Familie mit großer Güte, Zutrauen und Theilnahme empfangen.

## V i e r t e r   A b s c h n i t t .

### Die innere Verwaltung.

Bei Steins Ankunft in Königsberg forderte Beyme seine Entlassung nach Berlin und machte Vorschläge über Verwendung der übrigen bisher im Cabinet beschäftigten Beamten; der König genehmigte sie, und Beyme ging zu seiner neuen Bestimmung ab. In Folge der immer steigenden Geldverlegenheit hatte die Immediat-Commission neue Ersparungspläne für das dritte Vierteljahr 1808 entworfen. Stein schlug dem König zu diesem Zwecke eine vorläufige Vereinfachung der oberen Behörden vor. In Königsberg bestanden bis dahin dreizehn Oberbehörden neben einander: Cabinet, auswärtiges, Preussisches, und Justiz-Departement, Immediat-Commission, General-Verpflegungs-Intendantur, Cassen-, Accise- und Zoll-, Post-Departement, Bank, Seehandlung, Oberkriegscollegium mit allen seinen Unterabtheilungen, General-Staats-Casse und mehrere Ausgabe-Cassen. Diese Behörden standen miteinander in keiner Verbindung als durch Schriftwechsel und durch ihren gemeinschaftlichen Endpunkt beim König. Es sollte nun eine einstweilige Einrichtung nach den Ideen des Haupt-Organisations-Plans welche dem verengten Königsberger Wirkungs-

freise angemessen seyen, entworfen und ausgeführt werden. Als wesentliche Erfordernisse bezeichnete Stein:

- 1) ein Plenum oder Vereinigungspunkt aller Verwaltungsbehörden,
- 2) Geschäftsvertheilung nach den natürlichen Gränzen der Geschäfte,
- 3) vollständige Umbildung der Provinzial- Kreis- und Municipal-Beörden der geräumten Provinzen,
- 4) einstweilige Anstellung der Geschäftsmänner, und als Folge daraus die Umbildung sämmtlicher Departements und Auflösung der Immediat-Commission.

Jun. 10.

Nachdem der König den Antrag genehmigt hatte, ward die Immediat-Commission zur Abgabe von Vorschlägen aufgefordert, diese auf Steins Veranlassung von Neben, Vincke, Altenstein geprüft, und der vollendete Plan am 25ten Julius vom König genehmigt. Die weitere Einrichtung erfolgte durch eine besondere Vorschrift am 25ten August. Die Militär-Verwaltung war vom König am 15ten Julius geordnet worden. Die Mitglieder der bisherigen Immediat-Commission gingen in das allgemeine Departement der Finanzen und der Polizei über, welches unter Steins Leitung ins Leben trat. Im Cabinet wurden die Geheimeräthe v. Kiewitz und Sack mit dem Vortrage der minderwichtigen innern, Finanz- und der Rechts-Angelegenheiten beauftragt; als Sack im November versetzt ward, folgte ihm der Cammergerichtsrath Albrecht, von Stein als ein unterrichteter verständiger bescheidener Mann empfohlen, welcher dann viele Jahre hindurch als vortragender Cabinetsrath eine sehr einflussreiche Stellung behauptet hat.

Die Grundzüge dieser Uebergangsform der Verwaltung waren:

Abschaffung aller überflüssigen Behörden, Geschäfte und Geschäftsformen;

Bereinigung sämmtlicher Verwaltungszweige im Cabinet, unter dem Vorsitz des Königs;

Obere Leitung aller Staatsangelegenheiten durch den Minister und tüchtige Vorbereitung derselben durch die wöchentlichen ordentlichen und die außerordentlichen Conferenzen;

Unmittelbare Bearbeitung aller den ganzen Staat betreffender Fragen so wie der sämmtlichen Verwaltungsgeschäfte, mit alleiniger Ausnahme der auswärtigen, Kriegs- und Justizsachen, in dem Generaldepartement unter Steins Augen;

Bereinfachung des Cassenwesens;

Bestimmte Vorschriften für die Geschäftsführung in allen Kreisen von dem obersten bis zu dem untersten, mit freier Bewegung und eigener Verantwortlichkeit eines Jeden.

Stein behauptete auch in dieser Form die außerordentliche Macht welche der König ihm übertragen hatte. Er erhielt sich die Mittel um jeden Verwaltungszweig genau kennen zu lernen, zu überwachen, zu leiten, und die erforderlichen Verbesserungen durch Männer seiner Wahl vorzubereiten und ausführen zu lassen. Diese Macht war auch fortwährend nothwendig, wenn die Umbildung gelingen sollte, und er folgte dabei gleich den Gesetzgebern des Alterthums der Ueberzeugung, daß große Thaten wohl von einer weitverbreiteten Gestinnung getragen werden müssen, aber nur vom Einzelnen empfangen gewollt und durchgeführt werden können.

„Plan zu einer interimistischen verbesserten Einrichtung des Geschäfts-Ganges.“

Da die noch fortdauernd unentschiedene Lage der öffentlichen Verhältnisse nicht gestattet, die bereits vorläufig entworfene Organisation sämmtlicher Verwaltungsbehörden eintreten zu lassen, so ist eine interimistische verbesserte Einrichtung des bisherigen Geschäftsganges beschlossen worden, um solchen mehr

zu vereinfachen, mehr Uebersicht und Zusammenhang in das Ganze zu bringen, und so der künftigen Organisation nicht nur vorzuarbeiten, sondern auch möglich zu machen, daß schon jetzt die Administration derjenigen Provinzen, welche ganz geräumt sind, verbessert und zugleich mit der möglichsten Ersparniß, das wahre Beste des Ganzen bewirkt werde. Der Hauptzweck ist, eine vorläufige Umformung und Vereinigung der bisherigen Verwaltungsbehörden, um das Ueberflüssige aufzulösen und einen Vereinigungspunkt für das Ganze zu erhalten. Es ist wichtig, daß der Einrichtung, die nur interimistisch seyn soll, auch nicht der Schein von Dauer und Stätigkeit gegeben werde. Die öffentlichen Verhältnisse erheischen solches. Da die ganze Einrichtung nicht vollkommen seyn kann, so werden nur dadurch daß man sie auch nur als vorübergehend betrachtet, falsche Ansichten und irrige Urtheile im In- und Auslande beseitigt.

Nach diesen Gesichtspunkten soll folgende Einrichtung des Geschäftsganges stattfinden:

I. **Das Cabinet** bleibt in der dormaligen Verfassung; der Vortrag erfolgt von den dazu bestimmten Staatsministern, und in deren Gegenwart werden von einigen Rätthen, welche dazu besonders beauftragt sind, die solchen zugetheilten Sachen vorgetragen. Den Vortrag in Militair-Sachen haben der General-Major von Scharnhorst und der Oberst-Lieutenant Graf von Lottum nach der Bestimmung der Cabinets-Ordre vom 15ten July c.

II. **Die obersten Behörden zur Leitung der sämtlichen Verwaltungszweige** erleiden folgende Veränderungen und erhalten nachstehenden Geschäftsgang.

A. Die combinirte Immediat-Commission wird aufgelöst und es bilden sich statt solcher ein General-Finanz- und Polizei-Departement unter dem Vorsitz des Staatsministers Freiherrn vom Stein. Die Verpflegungsangelegenheiten gehen

an die Kammern über, und die General-Intendantur wird mit sämtlichen Feld-Verpflegungs-Behörden aufgegeben.

B. Das theilweise noch in Wirksamkeit gewesene General-Kassen-Departement hört in dieser Dualität ganz auf, und bildet eine Behörde für die Rechnungs-Comptabilität.

C. Das Ober-Kriegs-Collegium und das bisherige Militair-Departement werden aufgelöst, und die Geschäfte gehen an eine Militair-Commission über.

D. Sämmtliche bleibende Departements und oberste Behörden erhalten durch gemeinschaftliche Conferenzen in einer bestimmten Form einen Vereinigungs-Punkt.

Hiernach bildet sich:

1. Das General-Finanz- und Polizei-Departement.

Der Staatsminister Freiherr vom Stein ist Chef dieses Departements. Es begreift solches alles in sich, was auf die Verwaltung des Innern und der Finanzen im Allgemeinen Bezug hat, so daß nur ausgeschlossen bleibt: die Leitung der auswärtigen Verhältnisse, des Militairwesens und der Rechtspflege. Es gehört zu solchem Alles, was schon bisher die Zustimmung des Staatsministers Freiherrn vom Stein erforderte, namentlich jede neue Gesetzgebung und neue Einrichtung, und zwar zur eigenen Einleitung, wenn sie für das Ganze stattfindet, zur Mitprüfung aber, wenn der Gegenstand bloß local ist, und nur einen Theil betrifft. Das Finanzwesen im Allgemeinen und besonders die Generalstaatskasse ressortirt von solchem, so wie auch die Commercial- und Fabrikensachen und alle Generalien der Gewerbe-Polizei, so weit solche von anderen Behörden als dem Provinzialdepartement geleitet worden sind.

Durch ein besonderes Reglement wird der Geschäftsgang bey diesem Departement näher bestimmt, so wie auch die Mitglieder desselben und die Subalternen besonders ernannt werden.

In diesen Departements werden zugleich bearbeitet:

a. Alle Friedens-Vollziehungs-Sachen nicht nur wie bisher, sondern auch der von dem Staats-Minister Grafen von Goltz gehabte Antheil, so daß der Letztere bloß Zutritt, und sodann allein übernimmt, was eigentlich diplomatische auswärtige Verhandlungen betrifft.

b. Die oberste Leitung der Administration in den von den Französischen Truppen geräumten Theilen von Schlessen und Pommern, so daß dasselbe die vorkommenden Gegenstände zwar den einzelnen Departements zum Gutachten mittheilt, die Ausfertigungen aber unter dem Namen des Staats-Ministers Freiherrn vom Stein erfolgen läßt.

Zu diesen und anderen Geschäften, die dem Staats-Minister Freiherrn vom Stein vermöge der ihm persönlich übertragenen Einwirkung auf alle Verwaltungszweige, obliegen, bedient sich derselbe der Rätthe aller Departements ohne Ausnahme und wählt unter deren Subalternenpersonale diejenigen Individuen aus, deren er temporal oder für gewöhnlich bedarf.

## 2. Das Provinzial-Departement.

Es bleibt bis zu einer allgemein umfassenden Organisation, bei welcher alle Provinzial-Departements aufgelöst werden, unverändert bestehen. Der Chef desselben ist der Staats-Minister Freiherr von Schrötter. Das Ressort dieses Departements verändert sich nur in so weit daß:

a. alle Generalien der innern Verwaltung, nach der bei dem General-Departement gegebenen Bestimmung entweder ganz zur ersten Einleitung oder vorbereitend zur Mitberathung an das gedachte Departement übergehen.

b. Solches interimistisch die Leitung des Medizinal- und Sanitätswesens für Preußen unter Zuziehung sach- und kunstverständiger Rätthe erhält, jedoch so, daß rücksichtlich aller

Generalien das Vorbemerkte gleichfalls Anwendung findet. Endlich:

c. daß den Kammern, welche die unten bemerkte Organisation erhalten, mit voller Verantwortlichkeit auch die selbstständige Ausführung alles dessen, was auf bestimmten Vorschriften beruht, überlassen bleibt.

Das Nähere über diesen letzteren Punkt vorzüglich so wie über den Geschäftsgang bei diesem Departement überhaupt, bestimmen eigene Reglements, und das Personale vermindert sich, so wie die Geschäftsveränderung in Wirksamkeit tritt.

3. In einer besonderen Abtheilung dieses Departements werden die bisher unter der Leitung des Kanzlers Freiherrn v. Schrötter gestandenen Geistlichen, Universitäts-Schul- und Armensachen bearbeitet, da solche mit der Provinzial-Verwaltung, wegen der nothwendigen mannigfaltigen neuen Einrichtungen und wegen der Beschaffung der erforderlichen Fonds in der genauesten Verbindung stehen. Es werden die erforderlichen Rätthe beygezogen, insbesondere der Geheime Finanz-Rath Sack, Consistorialrath Nikolovius und Professor Süvern, und die Subalternen vom Provinzial-Departement dazu gegeben. Der Staats-Minister Freiherr v. Schrötter entwirft das erforderliche Reglement über den Geschäftsgang. Das Ressort der Kammer erweitert sich noch in dieser Hinsicht.

4. Das Accise- Zoll- Salz- und Stempel-Departement. Der Geheime-Ober-Finanz-Rath von Beyer hat als Vorsitzender die specielle Direction dieses Departements, welches in seinem Ressort und in seiner Verfassung unverändert bleibt.

Die Bestimmungen rücksichtlich des General-Departements finden auch auf solches Anwendung.

5. Das General-Post-Departement. Die Leitung der Geschäfte bei solchem hat der Geheime Ober-Finanz-Rath

von Seegebarth. Es bleibt in seiner bisherigen Verfassung, und es treten bei solchem die Bestimmungen wegen des General-Departements gleichfalls ein.

6. Das Departement für die Rechnungs-Comptabilität. Der Vorsitzende ist der Geheime Ober-Finanzrath von Schlabrendorff, die Geschäfte bei solchem werden folgendermaßen bestimmt.

a. Es erhält alle einkommenden Rechnungen ohne Unterschied.

b. Rechnungen, welche Behörden in Provinzen mit angehen, welche nicht unter voller dieseitiger Administration stehen, werden, da doch keine vollständige Abnahme stattfinden kann, nur im Allgemeinen durchlaufen, um zu sehen, ob sich keine große sehr auffallende Unordnungen dabei zeigen. Finden sich solche, so werden sie zur Sprache gebracht; ergiebt sich nichts dergleichen, so werden sie bis zur gänzlich hergestellten Administration reponirt.

c. Rechnungen, welche Behörden unter voller dieseitiger Administration bloß angehen, und deren Abnahme mithin vollständig erfolgen kann, werden auch mit Hinweglassung aller unnützen Formalität, gründlich abgenommen.

d. Bleibt diesem Departement die Mit-Curatel der Kassen, welche überhaupt der Ober-Rechen-Kammer anvertraut war und nützlich ist, und wird auch über Banque und Seehandlung nach der bisher subsistirenden Verfassung ausgedehnt.

e. Die Generalkassenabschlüsse werden von solchem geprüft und die erforderlichen Zusammenstellungen und Uebersichten periodisch angefertigt.

Das Departement erhält die erforderlichen Rätze und übernimmt das Subalternen-Personale des General-Cassen-departements. Es entwirft ein Reglement über den Gang des Rechnungswesens bei sämtlichen Behörden nach vorstehenden

Hauptgesichtspunkten und ein besonderes Reglement über den Geschäftsgang bei solchem.

7. Die Banque und

8. Die Seehandlung behalten ihre selbständige Direction unter der unmittelbaren Leitung des Staats-Ministers Freiherrn vom Stein als Chef derselben. Wichtige auf das Ganze Bezug habende Veränderungen bei solchen und Geschäfte werden von dem Chef zur Mitberathung an das General-Departement gewiesen.

9. Das auswärtige Departement.

Der Staats-Minister Graf von Goltz ist Chef desselben. Es gehören die Haus- und Hoffachen für solches. Außerdem behält es sein bisheriges Ressort.

10. Die Commission für das gesammte Militärwesen. Es tritt solche an die Stelle der bisherigen Militär-Departements und Ober-Kriegs-Collegiums, und erhält das Ressort dieser Behörden in so weit nicht überhaupt mehrere Geschäfte, welche, wie die Polizei-Ausübung, die Mitwirkung des Militärs voraussetzen, ganz oder theilweise an das Civile übergehen.

Es werden die Geschäfte in 2 Departements betrieben:

1stes Departement für Militär-Verfassung und Commando. Chef der General-Major von Scharnhorst. Es hat solches folgende Abtheilungen, deren jede einen eigenen Vorgesetzten hat.

1ste Abtheilung. Geschäfte, welche auf die Erzeugung oder Hervorbringung der Armee und auf die persönlichen Verhältnisse der Individuen Bezug haben.

2te Abtheilung. Alles was die Anwendung und den Gebrauch von den Truppen, taktische und strategische Gegenstände betrifft.

3te Abtheilung. Geschäfte bei welchen Ingenieur- und Artillerie-Wissenschaften gefordert werden und technische Kenntnisse nöthig sind.

Ites Departement, für die ökonomische Verwaltung des Militärwesens. Chef, der Obrist-Lieutenant Graf von Lottum. Es betreibt die Geschäfte in folgenden Unterabtheilungen.

1ste Abtheilung. Das Rassen-Wesen, Resolutionen und Revisionen, das Etatswesen betreffend nach den eingehenden Rapporten, auf den Besoldungsetat Bezug habende Gegenstände, welche bisher vom 1sten Departement des Ober-Kriegscollegiums besorgt wurden. Servisangelegenheiten, Invaliden-Versorgungssachen, Militär-Waisenhäuser.

2te Abtheilung. Bekleidung der Armee, Bewaffnung derselben und Berechnung der Gelder hierüber.

3te Abtheilung. Brodsourage-, Viktualien-, Verpflegung-, Bäckerei-, Trains-, Lazareth-Depots, alle Magazine.

Ueber das Ganze erfolgt ein besonderes Reglement. Es werden außer den erforderlichen Civilpersonen, nur solche Militärpersonen zu den Geschäften genommen, welche noch einige Zeit im Felde zu dienen im Stande sind, und überdies als Offiziere der Armee, der Adjutantur, des Generalstabes oder eines anderen Corps ihre Bestimmung haben.

11. Das Justiz-Departement. Der Kanzler Freiherr von Schrötter hat die Leitung als interimistischer Chef. Es behält sein bisheriges Ressort, dazu gehören auch Hoheits- und Lehns-Sachen.

Gemeinschaftliche Conferenzen sämtlicher Behörden.

Alle diese Departements und Behörden erhalten dadurch einen Vereinigungspunkt, daß sie sich durch ihre Chefs und Vorsitzende nach folgenden Bestimmungen ein Mal in jeder Woche unter dem Vorsth des Staats-Ministers Freiherrn vom

Stein zu Conferenzen über die dazu bestimmten Gegenstände vereinigen. Es wird deshalb Nachstehendes festgesetzt:

1. Zu der Berathschlagung in diesen Conferenzen eignen sich alle Gegenstände, welche die Gesetzgebung, neue allgemeine Einrichtungen, oder die Aufhebung aller Anordnungen betreffen, oder in das Allgemeine der Verwaltung eingreifend ein gemeinschaftliches, wenn auch nicht unmittelbares Interesse für sämtliche Behörden haben, oder die von den Ministern oder Vorstehern der einzelnen Departements bei dem Vorsitzenden, als hierzu geeignet eingereicht, und von solchem als hierzu bestimmt angenommen worden sind. Die zum Vortrag in diesen Conferenzen zu bringenden Angelegenheiten, müssen vollständig von dem betreffenden Minister oder Departements-Chef vorbereitet, ein gründlicher Bericht erstattet, und, wenn der Gegenstand eine neue Verordnung betrifft, der Entwurf dazu vorgelegt werden, indem es der Zweck dieser Conferenzen ist, zu rathe und zu entscheiden, nicht aber unvorbereitete Geschäfte zu leiten und zu bearbeiten.

Gegenstände, welche zwar mehrere Ressorts zugleich betreffen, die jedoch nicht in das Allgemeine der Verwaltung eingreifen, werden von den einzelnen Behörden, welche dabei interessirt sind, in besonderen Conferenzen abgemacht, um eine weitläufige und unfruchtbare Schreiberei zu vermeiden. Können sich die Behörden nicht vereinigen, so werden die Gegenstände der Diskussion in der allgemeinen Conferenz zur Entscheidung des Königs Majestät vorbereitet.

2. Die Ausführung der gefassten Beschlüsse liegt den Ministern und Vorstehern der einzelnen Abtheilungen ob, und darf kein Detail, und nichts was die bloße Ausführung betrifft in den General-Conferenzen vorkommen. Nur General-Ubersichten der Resultate der Ausführung eignen sich zum Vortrag bei solchen. Ueber Gegenstände, welche sich zum Vortrag bei

des Königs Majestät eignen, wird in der General-Conferenz der erforderliche Bericht verfaßt und eingereicht. Die Allerhöchste Entschließung erfolgt auch an solche, allein die weitere Berufung wird sogleich von dem betreffenden Departement besorgt.

3. Bei den General-Conferenzen versammeln sich:

a. Jedesmal sämtliche Minister, jeder derselben bringt einen Rath mit, der den Vortrag hält und ihn nöthigenfalls ersetzt, den Staatsminister Freiherrn vom Stein ausgenommen, da dessen Stelle im Falle der Abwesenheit von dem ältesten Minister ersetzt wird, und die Räte des General-Departements sämtlich den Conferenzen beiwohnen, der Kanzler Freiherr von Schrötter unter Zuziehung eines Rathes, die Chefs der beiden Departements der Commission für sämtliche Militär-Sachen.

b. Nur wenn sie berufen werden, theils durch ausdrückliche Einladung von dem Vorsitzenden, oder durch zugetheilte Vorträge: die Chefs oder Vorsitzenden der anderen Parthieen oder Departements.

Bei außerordentlichen Versammlungen zu einer General-Conferenz bestimmt der Vorsitzende durch die Einladung zu solcher, welche Mitglieder sich einfinden und an der Berathung Theil nehmen sollen. Nach geendigter General-Conferenz kommen diejenigen Gegenstände zum Vortrag, welche blos mehrere Departements betreffen, wobei sich die Mitglieder der General-Conferenz, welche nicht dabei interessirt sind, entfernen.

4. Die bei der General-Conferenz anwesenden Mitglieder haben gleiche Stimmen und nur der Vorsitzende hat bei solcher ein Votum decisivum.

5. Ueber die Discussionen in der General-Conferenz wird ein besonderes Protokoll abgehalten, um bei den in solcher nur vorkommenden wichtigen Gegenständen, deren Gang genau verfolgen zu können.

III. Alle **General-Cassen** werden aufgelöst und es bleibt nur eine General-Kasse.

Es cessiren mithin: die Dispositions-, die General-Kriegs-, die Feldverpflegungs-, die General-Domänenkasse. Das bisher dabei angestellte Personal arbeitet die ältere Rechnungslegung auf, so weit es nicht zur General-Staats-Casse und den General-Ausgabe-Kassen übergeht.

Die Generalstaatskasse erhält:

Eine Special-Ausgabe-Casse für den Hofstaat und die Civil-Besoldungen, unter der Benennung der Hofstaats-Kasse.

Eine Special-Ausgabe-Kasse für das Militärwesen unter der Benennung General-Kriegs-Kasse.

Diese Cassen ressortiren zunächst:

1. Die General-Staats-Kasse vom General-Departement der Finanzen und der Polizei.

2. Die Hofstaatskasse ingleichen.

3. Die General-Kriegs-Kasse von der Commission für das gesammte Militärwesen und zwar dem 1sten Departement der 2ten Hauptabtheilung.

Auch das Cassen-Wesen der Unter-Behörden wird durch die Aufhebung unnöthiger Neben-Cassen vereinfacht.

#### IV. Die **Kriegs- und Domänenkammern.**

1. Werden nach einem besonders deshalb entworfenen Plan in mehrere Senate nach den Haupt-Geschäftszweigen abgetheilt, und formiren diese, für die das Ganze oder die Resforts mehrerer Senate betreffende Gegenstände, ein Plenum.

2. Der Kammer wird

a. ein erweiterter Wirkungskreis und dagegen auch:

b. vermehrte Responsabilität beigelegt.

Es wird nach diesen Grundsätzen ein besonderer Plan ausgearbeitet und zur höchsten Genehmigung eingereicht.

V. **Die Unterbehörden** erhalten sogleich eine verbesserte Einrichtung nach besonderen deshalb ausgearbeiteten Plänen und Reglements.

a. Es werden angemessene Kreisbehörden organisiert.

b. Die Magistrate und Bürgerschaften erhalten gleichfalls eine verbesserte Municipal-Verfassung.

c. Die ländlichen Gemeinden erhalten eine zweckmäßige Gemeinde-Verfassung und einen Gemeindevorstand, worüber besondere Pläne entworfen und zur höchsten Genehmigung eingereicht werden.

VI. **Die Justiz-Behörden** und Rechtsformen werden vereinfacht und zweckmäßig umgebildet.

Schließlich wird bei sämtlichen Behörden auch noch die Geschäftsform durch Abstellung aller unnützen Schreiberei und Einrichtungen, welche ein thätigeres Handeln veranlassen, soviel möglich verbessert, auch der veraltete Kanzleistyl abgeändert."

„Borschrift für den Geschäftsgang bei den gemeinschaftlichen Arbeiten der Obersten Staats-Verwaltungs-Behörden.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen, durch die höchste Cabinets-Ordre vom 25ten July d. J. den Plan zur einstweiligen verbesserten Einrichtung des Geschäftsganges zu genehmigen geruht haben; so wird nunmehr durch diese Borschrift bestimmt, wie dieser Geschäftsgang bei den dadurch angeordneten General-Conferenzen sämtlicher obersten Staats-Verwaltungs-Behörden und den Special-Conferenzen zwischen einigen derselben stattfinden soll.

#### I. General-Conferenzen.

##### §. 1.

Der Zweck dieser General-Conferenzen ist: die nöthige Vereinigung aller obersten Staats-Verwaltungs-Behörden in

Ein Ganzes, zur Erhaltung einer allgemeinen Uebersicht und Verbindung der wichtigsten Staats-Verwaltungs-Geschäfte, und zur Vermeidung einseitiger, dem Allgemeinen schädlichen Grundsätze und Verfügungen. Diese Vereinigung beabsichtigt daher Einheit, Kraft und Schnelligkeit der Staats-Verwaltung.

##### §. 2.

Nach dieser Bestimmung treten folgende Oberste Staats-Verwaltungs-Behörden zu den General-Conferenzen zusammen:

1. Das General-Finanz und Polizey-Departement.
2. Das Preussische Provinzial-Departement.
3. Das Departement für Geistliche-, Universitäts-, Schul- und Armensachen.
4. Das General-Accise-, Zoll-, Salz- und Stempel-Departement.
5. Das General-Post-Departement.
6. Das Rechnungs-Departement.
7. Die Banco-Direction.
8. Die Seehandlungs-Direction. } Diese letzteren jedoch nicht besonders, sondern durch die repräsentirenden beiden Mitglieder des General-Departements, Geheimen Finanzrath Stagemann und Freiherrn von Altenstein.
9. Das auswärtige Departement.
10. Das erste und zweite Departement der Militär-Commission.
11. Das Justiz-Departement.

##### §. 3.

So wie jede dieser obersten Behörden in sich selbst die Geschäfte bearbeitet, welche zu ihrem Ressort gehören, so bringen sie davon diejenigen zur Berathschlagung in den General-Conferenzen, welche in das Allgemeine der Staats-Verwaltung eingreifen.



Es gehören dahin vornehmlich folgende Sachen:

1. Alle Gegenstände der Gesetzgebung, sobald die Sanction eines neuen, oder die Abschaffung oder Modification eines bisher bestandenen Gesetzes für nöthig gehalten wird.

2. Alles, was neue, allgemeine Einrichtungen oder Aufhebung alter Anordnungen betrifft.

3. Alles was ein gemeinschaftliches Interesse für mehrere Behörden hat.

4. Gegenstände, welche zwar das Allgemeine der Verwaltung nicht betreffen, aber worüber sich mehrere der in §. 2 aufgeführten Behörden in den darüber unter sich gehaltenen Conferenzen nicht vereinigen können, und worüber dann in der General-Conferenz ein Uebereinkommen bewirkt, oder die Sache zur Allerhöchsten Königl. Entscheidung vorbereitet wird.

#### §. 4.

Die Bearbeitung dieser Geschäfte geschieht unter dem Vorsitz des Staatsministers Freiherrn vom Stein, und unter ihm versammeln sich zu den General-Conferenzen:

a. sämtliche Mitglieder des General-Finanz- und Polizei-Departements.

b. die Chefs der sämtlichen in §. 2 genannten Departements, welche so weit ihnen ein vortragender Rath nachgelassen ist, diesen mitbringen, um den Vortrag zu halten, oder ihn im Falle der Abwesenheit zu ersetzen.

Sowohl die Mitglieder des General-Departements, als die Chefs der verschiedenen Departements, haben jeder ihre Stimme bei den Berathschlagungen; den von ihnen mitgebrachten Rätthen steht solche aber nicht besonders zu, weil sie nur mit und für dieselben erscheinen. In dieser Art werden durch die integrierenden Mitglieder nach der Stimmenmehrheit die Beschlüsse gefaßt. Die Stimme des Abwesenden wird nicht

gerechnet. Der bei der Sache interessirte Departements-Chef muß aber in seiner Abwesenheit durch einen Rath des Departements jedesmal repräsentirt werden, der alsdann auch Eine Stimme hat. Sind die Stimmen gleich, so giebt der Staats-Minister Freiherr vom Stein den Ausschlag und in seiner Abwesenheit wird er von dem ältesten Staats-Minister ersetzt.

#### §. 5.

In dieser Art werden gewöhnliche oder außerordentliche Conferenzen gehalten. Zu ersteren wird jeder Mittwoch um 11 Uhr bestimmt, und es versammeln sich dazu jedesmal die sämtlichen Minister nebst ihren mitzubringenden vortragenden Rätthen, die Rätthe des General-Finanz-Departements, der Kanzler Freiherr von Schrötter nebst seinen Rätthen und die Chefs der beiden Departements der Militair-Commission, die Chefs der anderen Departements aber nur dann, wenn Sachen vorhanden sind, die auf ihre Partien Einfluß haben. Die außerordentlichen Conferenzen bestimmt der präsidirende Minister, und ladet dazu diejenigen administrirenden Mitglieder ein, welche an der Berathung Theil nehmen sollen, wobey die Mitglieder des Generaldepartements jedes Mal zugegen sind.

#### §. 6.

Sowohl die Conferenzen als sonstigen Beschäftigungen dieses Pleni werden in dem königlichen Gebäude auf dem Rossgärtenschen Markt gehalten, woselbst auch die Registratur und die Kanzley sich befinden werden.

#### §. 7.

Der Geschäftsgang selbst wird in der Art angeordnet, daß der Staats-Minister Freiherr vom Stein oder der an seiner Stelle präsidirende Minister die nach §. 3 zur General-Conferenz geeigneten Sachen durch das Zeichen „Gen: Conf:“ dahin verweist und sie deshalb präsentirt. Kommt die Sache von Sr. Königl. Majestät, oder von dem General-Finanz-

und Polizei-Departement, so ernennt der Staatsminister Freiherr vom Stein einen oder mehrere Referenten aus dem General-Departement; diese votiren, und ihre Vota circuliren bei allen Administrations-Chefs, denen es überlassen ist, Vota beizufügen, und zur mündlichen Debatte die zur General-Conferenz bestimmten Rätze mitzubringen; diese vertreten dabei aber nur ihre Departementschefs, und deshalb findet hier auch kein Mitzuschreiben statt. — Kommt die Sache von einem anderen Ressort, so ernennt der Administrations-Chef, welcher sie zur General-Conferenz vorschlägt, seinen Rath, und bezeichnet zugleich die concurrirenden Spezial-Departements; diese ernennen auch ihre Rätze, und die sämtlichen Referenten votiren; ihre Vota werden dem Staatsminister Freiherrn vom Stein, und von diesem einem Rath des General-Departements zugestellt, welcher sie in der nächsten Sitzung desselben zur Kenntniß des Departements bringt, und sodann an den ersten Referenten zurücksendet; bei der nächsten Generalconferenz wo möglich kommt dann die Sache vollständig vorbereitet, zur Debatte.

Damit das Votiren nicht aufhalte, muß es möglichst beschleunigt werden; und damit keine Sache sich verliere, sie auch vollständig übersehen werden könne, muß sogleich nach der Zuschrift die Registratur die Akten gehörig beyfügen, und die Sache in das Vortragsjournal eintragen.

#### §. 8.

Den Vortrag hält der erste vorgeschriebene Rath umständlich und vollständig mit Anführung sowohl der sämtlichen Sachverhältnisse und der Theorie worauf die Sache beruht, als der verschiedenen Meinungen und Gründe, welche von den vortragenden Rätzen beygebracht sind, und ließt zugleich einen vollständigen Entwurf des zu fassenden Beschlusses vor. Ueber den Vortrag des Referenten und den Entwurf zu einem Beschlusse, dürfen die mitconcurrirenden Rätze ihre Meinungen

näher entwickeln und unter sich und mit dem vortragenden Rathe berichtigen, und so in der Theorie und in Ansehung des Thatbestandes in das völlige Licht setzen. Dann erst eröffnet sich die freie Discussion für alle und jede anwesende Personen mit der völligsten Freimüthigkeit, doch mit dem Anstande in Ausdrücken und der Schonung seines Gegners, die man von Männern dieser Bildung, ohne darüber bestimmtere Vorschriften abzugeben, von selbst erwarten kann. Der präsidirende Minister leitet diesen Vortrag bis zu einem völlig reinen und bestimmten Beschlusse, der, wenn er nicht von selbst erfolgt, dadurch bewirkt wird, daß die zweifelhaften Punkte in Fragen formirt werden, und darüber einzeln nach §§. abgestimmt wird. Ihm steht auch zu, einzelne anwesende Personen zu der Theilnahme an den Diskussionen und Abgebung ihrer Stimme aufzufordern, denen, die es verlangen, das Wort zu verschaffen, etwanige Ueberschreitung des Anstandes und der Schonung in Ausdrücken abzustellen und zu rügen, und wenn die Sache noch nicht zum Beschlusse geeignet ist, oder dieser aus anderen Gründen nicht erfolgen kann, solche zu vertagen.

#### §. 9.

Damit aber dieser Fall so selten als möglich eintrete, und da der Zweck der General-Conferenzen nicht seyn kann, unvorbereitete Geschäfte zu leiten und zu bearbeiten, so müssen die dahin zu bringenden Sachen schon durch die betreffenden Departementschefs gehörig vorbereitet, darüber ein vollständiger Bericht verfaßt und wenn der Gegenstand eine neue Verordnung betrifft, diese im Entwurfe beygefügt werden. Fehlt es an einem oder dem andern im Allgemeinen, so wird die Sache zurückgegeben, sonst aber bestimmt, welche Departements etwa die Sachen näher vorbereiten sollen; die Berichte dieser Art sind daher direct vor die General-Conferenzen, und nicht erst vor das General-Finanz-Departement zu bringen.

## §. 10.

Der erste vortragende Rath faßt den Beschluß auf das vorgetragene Stück ab und besorgt die nöthigen Expeditionen, welche dann im Concept von ihm und den sämtlichen Referenten unterschrieben und von dem Staats-Secretär bloß das Conclusum darunter mit der Formel: „dergestalt beschloffen in der General-Conferenz den N. N.“ gesetzt wird.

## §. 11.

Die Ausfertigungen geschehen demnächst durch bloße Abschriften, die von dem Staatssekretär beglaubigt werden, diese werden an die betreffenden Departements br: m: abgegeben, worauf dieselben die nöthigen Verfügungen darauf besorgen. Das Plenum kommt solchem nach in Verfügungen gar nicht als wirksam zur Sprache.

## §. 12.

Mit der in dieser Art bewirkten und mitgetheilten Bestimmung allgemeiner Verwaltungsgrundsätze hört in der Regel die Einwirkung des Pleni auf, und es tritt nun wegen deren Ausführung die Wirksamkeit der betreffenden einzelnen Departements ein. Indessen bleibt es diesen vorbehalten, sich wegen näherer Bestimmungen u. mit Anfragen u. s. w. an das Plenum zu wenden, und diesem selbst ist jede für nöthig gehaltene Rückfrage an dieselben unbenommen, welche in gleicher Form als §. 11 bestimmt ist, erfolgen.

## §. 13.

Um aber die bei den General-Conferenzen vorkommenden Verhandlungen im Wesentlichen und im Zusammenhange übersehen zu können, wird ein Protokollbuch gehalten, worin chronologisch verzeichnet wird, was von wichtigen Gegenständen an jedem ordentlichen und außerordentlichen Conferenz-Tage vorgekommen, verhandelt und beschloffen worden, nebst einem dahinter befindlichen Alphabetischen Real-Register. Die Führung

dieses Protokoll-Buchs mit Hülfe der von dem Hauptreferenten zu liefernden Notizen, so wie die §. 10 und §. 11 bestimmten Geschäfte des Staatssecretärs werden dem ältesten Mitgliede des General-Departements aufgetragen, und mit jedem neuen Jahre wird ein neues Protokollbuch in solcher Art angelegt.

## §. 14.

Die Expeditions-, Kanzley-, Registratur- und Botengeschäfte geschehen durch das Personal des General-Finanz-Departements, welches in dem für dasselbe vorgeschriebenen Reglement näher bestimmt ist. Die besonderen Pflichten desselben in Rücksicht auf die Beschäftigungen bey dem Pleno liegen in dem Vorstehenden, und es wird daher hier nur noch besonders verordnet, daß in der Kanzlei über die Ausfertigungen ein Kanzlei-Journal geführt, der Abgang derselben auf dem Concept bemerkt, und dieses dann zur Registratur abgegeben wird.

In der Registratur werden aber geführt:

1. das Vortragjournal nach §. 7, aus welchem sie am Schlusse jeden Monats einen Extract der noch nicht abgemachten Sachen aus der ganzen verflossenen Zeit dem präsidirenden Staats-Minister vorlegt,

2. ein Akten-Repertorium nach Real-Kubriken und in Alphabetischer Ordnung,

3. ein Akten-Ausgabe-Journal nach chronologischer Ordnung, worin alle zu den Stücken oder sonst ad schedulam ausgegebenen Akten gehören, welche jedoch Niemandem als dem präsidirenden Minister, den Mitgliedern des General-Departements, und den Chefs der §. 2 verzeichneten Departements verabfolgt werden dürfen.

Damit aber alles dieses in gehöriger Ordnung und Vollständigkeit erhalten, auch die erforderliche Genauigkeit und Beschleunigung der Subalternen-Geschäfte gesichert werden, führt das älteste Mitglied des Generaldepartements auch die Aufsicht

über die Expeditions-, Kanzley- und Registratur-Geschäfte und ist dafür verantwortlich.

§. 15.

Gebühren und Sporteln werden bei dem Pleno gar nicht gehoben. Allein sowohl die Mitglieder und vortragenden Rätthe, als die Subalternen haben auf das Stempelinteresse gehörige Rücksicht zu nehmen, und werden die Stempel dann von demjenigen Departement beigefügt, vor welches die Ausführung der Sache gehört und dessen Kanzlei die etwa sonst ihre reglements-mäßig zukommenden Gebühren mit einzieht.

II. Special-Conferenzen.

§. 16.

Außer diesen General-Conferenzen werden unter mehreren einzelnen der im §. 2 aufgeführten Departements Spezial-Conferenzen über diejenigen Sachen gehalten, welche zwar nicht in das Allgemeine der Staatsverwaltung eingreifen und daher nicht zu den General-Conferenzen geeignet sind, welche aber doch mehrere Ressorts zu gleicher Zeit betreffen. (§. 1 und 3.)

Es dürfen nemlich unter den verschiedenen Departements durchaus keine schriftlichen Correspondenzen mehr stattfinden, sondern wenn irgend ein Vortragsstück einen Gegenstand befaßt, welcher mehrere Departements angeht, so bemerkt der Chef des Departements, an welchen solches zuerst zur Präsentation gelangt, außer dem Präsentato, die verschiedenen dabei concurrirenden Departements, bestimmt bei dem Seinigen den vortragenden Rath, und überläßt die Ernennung der übrigen den betreffenden Departements-Chefs, z. B.

Accise-Dep. Hr. N. N.

Prov.-Dep. Hr. N. N.

Erstes Militär-Departement.

Das Stück circulirt nun bei den verschiedenen Departements-Chefs, welche nach der Lesung die concurrirenden Rätthe

benennen, dann wird es in das Journal des zuerst benannten Departements eingetragen und mit den Akten an den vorgeschriebenen Rath befördert, der sein Botum aufsetzt und es damit und mit den Akten an die folgenden Rätthe nach der Ordnung der Benennung circuliren läßt, welche ihre Bots als die Bots der einzelnen concurrirenden Departementschefs abfassen, welchem nächst es mit sämmtlichen Bots an den ersten vorgeschriebenen Rath zurückkommt. Dieser trägt es in seinem Departement vor, und wenn sich aus den verschiedenen Bots ergibt, daß die concurrirenden Departements einverstanden sind, so wird dort gleich der Beschluß gefaßt, und die Ausfertigungen geschehen unter der Firma der verschiedenen betreffenden Departements und zwar ohne Rücksicht eines Vorrangs nach der Ordnung wie sie auf diesem Stücke bemerkt sind: wobei die Concepts von sämmtlichen concurrirenden Rätthen und den Departements-Chefs, die munda aber nur von letzteren gezeichnet werden und das Stück alsdann zur Registratur des vorgeschriebenen Departements zurückgeht, bei welchem auch Expedition, Stempelung u. s. w. geschieht.

§. 18.

Ist aber keine völlige Uebereinstimmung entstanden, so wird von dem vorgeschriebenen Departement eine Special-Conferenz mit den konkurrirenden Departements veranlaßt, und kann solches am süglichsten nach Beendigung der General-Conferenzen geschehen, indem sich alsdann die Mitglieder und Rätthe des Pleni welche dabei nicht interessiert sind, entfernen; doch bleibt es den Departements-Chefs überlassen, solche auch zu anderen Zeiten in ihren Departements-Vocalen abzuhalten, indessen werden über alle Sachen, wobey das General-Departement concurrirt, die Conferenzen in dem Sessionszimmer desselben gehalten. Die Departements suchen alsdann sich in Ansehung der unter ihnen gebliebenen Differenzen zu einigen,

und wenn dieses dennoch nicht stattfinden möchte, wird die Sache zur General-Conferenz gebracht.

## §. 19.

Sowohl die Departements-Chefs, als die vortragenden Rätthe in den Departements sind dafür verantwortlich, daß dieser Geschäftsgang beobachtet, und die Sachen gleich dahin eingeleitet, durchaus aber keine schriftlichen Correspondenzen unter den Departements gestattet werden, indem die Erfahrung gelehrt hat, wie sehr hierdurch die Sachen aufgehalten, verwickelt und oft verbittert werden, und da die Geschäftsbehörden in der obersten Instanz so nahe zusammengedrückt sind.

Abkürzungen des Geschäftsganges bei sämtlichen Departements.

## §. 20.

Sonstige Abkürzungen des Geschäftsganges werden von jedem Departement in genaue und ernstliche Erwägung gezogen, und sodann unter Zugrundlegung dieses Reglements, eine besondere Dienst-Instruktion für jedes derselben von ihren Chefs besorgt, auch dem Staatsminister Freiherrn vom Stein vor der Vollziehung mitgetheilt, damit Alles im Ganzen und in seinen Theilen übereinstimme, und nach gleichmäßigen Normen der Geschäftsgang betrieben werde.

## §. 21.

Nach diesen Bestimmungen haben sich die sämtlichen Departements zu achten und das Erforderliche zu verfügen.

Urkundlich Allerhöchstehändigen Vollziehung.

Gegeben zu Königsberg den 25ten August 1808.

[gez.] Friedrich Wilhelm.

[contraf.] Stein.

Die erste Generalconferenz trat am 1sten September zusammen.

In Königsberg trat der Minister wiederum in die tägliche Berührung mit den laufenden Geschäften zurück, die einen bedeutenden Theil seiner Zeit und Kraft in Anspruch nahmen. Mit Ausschluß der eigentlichen Militair- und Justizsachen kamen ihm alle Verwaltungsangelegenheiten vor Augen, und wenn auch der Natur der Sache nach das Meiste nur gesehen zu werden brauchte, so bewahren doch die Verhandlungen auch manche Spuren selbständigen Beurtheilens und Eingreifens im Großen und Kleinen. Empfahl er heute dem Provinzialminister, zurückgekommenen Domaineninsassen theilweise Nachsicht und Lieferung zu gestatten, nicht aber gänzliche Einstellung, welche die Cassen zu Grunde richte, so erklärte er sich ein anderes Mal gegen das grundsätzliche Verdammen jeder Verwaltung von Seiten des Staates: „Es giebt sparsame fortschreitende wohlthätige Staatsadministrationen, schrieb er am Rande eines Antrags um Aufhebung der Obstbaumschule in Tapiau, — namentlich haben die großen Baumschulen zu Herrenhausen, Weissenstein, Carlsruhe, Schwegingen, Bayreuth, Ansbach, sehr wohlthätig zur Verbreitung der Obstcultur gewirkt.“ Und neben einem Domänen-Bericht aus Preußen: daß man nicht wohl gethan habe zur wilden Baumschule Lombardische Pappeln zu wählen die leicht erfrieren; besser wären Kopfweiden, Eschen, Ahorn, Ulmen.“ Ueber Predigerstellen und Kirchenbauten erfuhr er eben sowohl, als er sich um Sicherung des öffentlichen Einkommens mittelst verbesserter Controlle der Chausseewärter und Abschaffung der alten Mißbräuche und Ausnahmen bei Erhebung des Chausseegeldes zu bekümmern hatte. Bei dem Entwerfen einer neuen Wegbauordnung in Ostpreußen empfahl er die auswärtigen und einheimischen Wegbaugesetze, die Sächsischen, Englischen, Schlesischen, Märkischen zu benutzen. Der Ueberfluß an Scheidemünze, die Furcht vor falschem Gelde hatte zu solchen Beschwerden geführt, daß unter anderen An-

1808  
Jul. 4.

1808  
Jan. 5.

1808  
Jan. 6.

1808  
Jul. 29.

trägen auf Abhülfe, der Commandant von Königsberg schriftlich vorschlug: wer falsches Geld ausgiebt, wer acht ausgeprägtes und auf zwei Groschen reducirte Düttchen nicht annehmen will, infamirt sich und bekömmt bei hartnäckiger Verweigerung die Kugel vor den Kopf. — „wird gerädert!“ schrieb Stein an den Rand, und gab dann einen Bescheid auf verschiedene Anträge der Behörden hinsichtlich des Sinkens der Scheidemünze, Errichtung von Verifications-Bureaux zu Unterscheidung der ächten und falschen Münze und auf einen Zwangscours für Scheidemünze:

„Das Sinken der Scheidemünze ist weniger eine Folge des Anhäufens der Scheidemünze durch auswärtige Importation, Verfälschung u. s. w. als der Exportation des Courants zur Bezahlung der dem Ausland schuldig gewordenen Summen, für Promessen zur Bezahlung der Contribution, und anderer eingegangener Schulden im Auslande.

ad 2. Die Verifications-Bureaux waren nach dem Promemoria des Herrn G.-R. Saak in Berlin eingerichtet mit ungewissem Erfolg, hier scheinen sie weniger nöthig, da die Menge der falschen Düttchen gering ist — um sich davon zu überzeugen, können die Cassenbestände durch die im Bericht in Vorschlag gebrachten Personen verificirt werden; ergibt sich daß eine große Menge sich vorfindet, so kann ein Verifications-Bureau errichtet werden um dem Publicum die Beruhigung zu geben, daß die Importation der falschen Scheidemünze erschwert werde; findet sich wenig, so ist die Verifications-Anstalt unnöthig und das Publicum wird von dem Resultat benachrichtigt.

Der Zweck durch Verification der Münze ein unverkennbares Zeichen der Aechtheit beyzulegen, scheint unerreichbar.

ad 3. Fabrication des Courants.

Der Minister v. Schrötter und Schlabrendorf haben hierüber mit dem Herrn G.-R. Rosenstiel Rücksprache zu nehmen

und einen Plan zu entwerfen, und zugleich Rücksprache zu nehmen auf einen in Berlin im Geheimen eingeleiteten Plan die Münzfabrikation für R. Rechnung zu übernehmen.

ad 4. Die Scheidemünze kann als allgemeines Zahlungsmittel nicht angenommen werden

a) in den Cassen — weil diese Courant zu ihren Zahlungen brauchen, und hiedurch auch noch eine gewisse Summe von Courant im Lande fixirt wird,

b) im Privatverkehr.

Hierüber ist das Gutachten der Gesetz-Commission mit Zustellung der Anträge der Berliner Börse von mir abgefordert, und sie wird erinnert werden müssen.

Nach dem Inhalt dieser Bemerkungen wird

die Immediat-Commission

der Staatsminister v. Schrötter und v. Schlabrendorf und die Gesetz-Commission beschieden.

Die Vorschläge des D. v. Schlieffen wegen der Scheidemünze sind nur in Algier und Japan ausführbar, in Ansehung der Taxen und der Theilnahme der Bürgerschaft sehr zweckmäßig.

Königsberg den 7ten Juny 1808.

Stein.“

Ein Antrag der Schlesiſchen Landschaft, bei der Bedrängniß des Geldmarkts, da Courant 75 vom Hundert Aufgeld erhielt, vorerst Scheidemünze zu bestimmten Procenten für gesetzliches Zahlungsmittel zu erklären, ward nach indessen erfolgter Herabsetzung der Scheidemünze, als unzulässig abgelehnt<sup>47</sup>; die Zinsen der Schlesiſchen Pfandbriefe wurden zur Hälfte in Scheidemünze ausbezahlt.

Von Maßregeln der Sicherheitspolizei mag die Unterdrückung einer schlechten Wochenschrift, Besta in Königsberg,

1807 erwählt werden, und als der Geheimerath v. Maffow an-  
 Dec. 1. fragte, ob er in Gemäßheit einer früheren Cabinetsordre nach  
 erfolgter Räumung Schlesiens den Kriegs- und Steuerrath  
 v. Coelln verhaften und fiscalisch verfolgen solle weil er durch  
 1808 seine Vertrauten Briefe zu einer Zeit des allgemeinen Leidens  
 Nov. die Regierung verunglimpft, Unmuth verbreitet und Nachrichten  
 über den Zustand des öffentlichen Einkommens, Bank und  
 Seehandlung zur Kenntniß des Feindes gebracht, der einen  
 nachtheiligen Gebrauch davon gemacht habe, so bejahete Stein  
 und bemerkte, bei dem Durchlesen der Vertrauten Briefe wür-  
 den sich sehr viele Thatfachen zur Begründung eines Criminal-  
 verfahrens wegen verletzter Dienst- und Untertanen-Treue  
 finden.

Seine vorzügliche Sorge jedoch war bei zunehmender Ge-  
 sundheit den wesentlichen Verbesserungen gewidmet, wodurch  
 er die inneren Kräfte des Landes von hemmenden Fesseln zu  
 befreien, die Selbstthätigkeit der Nation zu wecken und alle  
 Stände durch Theilnahme an den Landesangelegenheiten zu  
 kräftigen und veredeln dachte.

Als leitender Grundsatz der Regierung bei allen Ansichten  
 Verhandlungen und Vorschlägen ward es wiederholt ausge-  
 sprochen, Niemand in dem Genuß seines Eigenthums seiner  
 bürgerlichen Gerechtfame und Freiheit, so lange er in den ge-  
 setzlichen Gränzen bleibe, weiter einzuschränken, als es zur Be-  
 förderung des allgemeinen Wohls nöthig sey; einem Jeden  
 innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwik-  
 lung und Anwendung seiner Anlagen Fähigkeiten und Kräfte,  
 in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten, und  
 alle dagegen noch obwaltende Hindernisse baldmöglichst auf eine  
 gesetzmäßige Weise hinwegzuräumen.

Die Durchführung dieses Grundsatzes in staatswirthschaft-  
 licher Hinsicht ward wesentlich dadurch erleichtert, daß das  
 Vordringen der Feinde bis an die östliche Landesgränze dem  
 alten Merkantilsystem ein Ende gemacht hatte, und daß die  
 östlichen Provinzen, mit denen sich die Verwaltung zunächst  
 beschäftigen mußte, in den Gewerben nicht weit vorgeschritten  
 waren, daher die gewerbliche Bevölkerung durch Gestattung  
 größerer Freiheit im inneren Verkehr und im äußeren Handel  
 soweit solcher unter dem Druck der erzwungenen Sperren gegen  
 England und Schweden bestand, nicht in Nachtheil gerieth.

Schon am 30sten Mai 1807 hatte die Regierung die Ein-  
 fuhr aller Waaren gegen eine geringe Abgabe erlauben müssen;  
 als im Frieden die Provinzen welche Metall- Blech- und ähn-  
 liche Waaren verfertigten und zu deren Gunsten größtentheils  
 das Mercantilsystem aufrecht erhalten war, abgetreten waren,  
 fiel der Grund zu Einfuhrverboten oder hoher Besteuerung  
 hinweg; und am 28sten Julius ward der Grundsatz niedriger  
 gleichmäßiger Einfuhrzölle vom König genehmigt. Das hinderte  
 jedoch nicht, daß diejenigen Gewerbe welche mit Nutzen im  
 Lande gedeihen konnten, fortwährend gepflegt wurden. Stein  
 ermächtigte den Geheimerath v. Maffow die Ausfuhr der Wolle  
 aus Schlesien den Gesetzen gemäß zu hindern, und die Grund-  
 besitzer welche die Landesgesetze umgehen und selbst nach dem  
 Tilsiter Frieden mit Beiseitesetzung der ordentlichen Behörden  
 sich Begünstigungen von den Franzosen erschleichen, besonders  
 dem ehemaligen Minister Grafen Haugwitz und den Grafen  
 Ralkreuth, nach erfolgter Räumung zur gesetzlichen Bestrafung  
 ziehen zu lassen. Als hingegen auf Betrieb der Gutsbesitzer  
 Daru die freie Ausfuhr gebot, stellte ihm Stein vor, die Tuch-  
 manufactur sey die einzige welche Preußen geblieben, allein  
 in Schlesien werden dadurch 60,000 Arbeiter auf 5000 Stühlen  
 beschäftigt, und die Wolle aller Preussischen Provinzen reiche

1807  
 Dec. 24.

1808  
 Mai 18.

1807  
Dec. 3.

nicht aus um sie zu beschäftigen. Daru gestattete darauf die Herstellung der alten Gesetze. Der Berliner Kaufmannschaft welche ihm allgemeine Vorstellungen machte, erwiederte Stein, daß er ihre Ideen und Vorschläge über den jetzigen Zustand der Fabriken und des Handels mit Vergnügen lesen und prüfen werde.

Auf Erweiterung der Gewerbefreiheit ward durch einige Maßregeln hingewirkt, welche die Absicht erkennen ließen sich dem vorgesteckten Ziele nur mit reiflicher Ueberlegung, und Schrittweise zu nähern.

Nachdem nämlich am 23ten Januar 1808 auf Schrötters Antrag das wenig einträgliche und nach Abtretung des Mansfeldschen schädliche Mühlenregal aufgehoben und die Verfertigung so wie der Handel mit Mühlensteinen für die Provinzen Ost- und Westpreußen freigegeben war<sup>48</sup>, folgte am 29ten März<sup>49</sup> nach Berathung mit der Landschaft ein Edikt für Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen Kreis<sup>50</sup>, wodurch vom 1sten December des Jahres an der Mühlenzwang gegen eine dem bisherigen Ertrage entsprechende feste Abgabe welche in den Städten auf die Accise, auf dem Lande der Grundsteuer zugelegt ward, aufgehoben und die Erbauung von Mühlen jedem Eigenthümer freigestellt ward. Diese Anordnung sollte nach Steins Absicht später auf das ganze Land ausge-  
Jun. 27. dehnt werden, aber seine desfallsige Weisung an die Civilcommissarien in Pommern, der Mark und Schlessen ist nicht zur Anwendung gekommen.

Am 24ten October ward der Zunftzwang und das Verkaufs-Monopol der Bäcker Schlächter und Höfergewerke in den Städten der Provinzen Ost- Westpreußen und Litthauen aufgehoben, und freie Mitbewerbung in der gesunden Bereitung und dem Vertriebe der ersten Lebensmittel eingeführt, welche

mit dem 1sten Januar 1809 auch an keine weitere Taxen gebunden seyn sollte; es wurden dabei die Zünfte der Bäcker und Schlächter als nützliche Gewerkschaften mit ihrem Grundeigenthum erhalten, mithin keinesweges auf Vernichtung der Zünfte hingearbeitet, welche Stein vielmehr als eine Einrichtung betrachtete, die zu Erhaltung eines ehrenwerthen geschickten und kräftigen Mittelstandes vorzüglichen Werth habe, und nur von unwesentlichen Ausartungen die sich hie und da eingeschlichen hatten, z. B. der Beschränkung des Meisterrechts auf Meisterrinder, zu reinigen sey.

Die Verordnung über den Auf- und Verkauf für die Provinzen Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen war bereits im December 1807 nach der beiden Schrötter Antrag mit einigen Veränderungen von Stein genehmigt, ward jedoch bis zur Räumung des Landes ausgesetzt; sie erleichterte den Verkehr mit den Erzeugnissen des Bodens und der ländlichen Gewerthätigkeit, und ward am 18ten November 1808 bekannt gemacht.

Neben diesen Maßregeln, welche im Allgemeinen die freiere Richtung der Regierung anzeigten, ward insbesondere auf die Belebung der einzelnen Stände gewirkt. Nachdem der erste Schritt durch die Erklärung geschehen war, daß die bisherige Bevorrechtung eines Standes hinwegfallen solle, so suchte man in jedem Stande Thätigkeit, Einsicht und Selbstgefühl zu wecken, und durch Herbeiziehung zu den öffentlichen Rechten und Pflichten Gemeingeist und Hingabe für das Vaterland zu erzeugen.

#### Der Bauerstand.

Nach dem was bereits für die persönliche Freiheit und Berechtigung der Landbewohner geschehen war, blieben noch



bedeutende Schritte zu thun, um dem Landbewohner neue Kraft zu geben und ihn auf die Dauer zu heben; zunächst die Ertheilung des Eigenthums an die königlichen Domainen-Bauern. Den ersten Anlaß dazu gab eine namenlose Zuschrift im December 1807, worin dem König eine Verfügung zu Gunsten der Westpreussischen Domainen-Bauern vorgeschlagen ward. Stein ergriff den Gedanken, ließ ihn durch die Immediat-Commission so wie durch den Minister v. Schrötter und die drei Preussischen Kammerpräsidenten v. Auerwald, Dohna und Broscovius prüfen, welche sich einstimmig für den Vorschlag erklärten, aber hinsichtlich der Bedingungen unter denen er auszuführen sey sehr bedeutend von einander abwichen. Die Immediat-Commission, Klewig, Altenstein, Schön, ging von dem theoretischen Grundsatz der Nationalökonomie aus, daß die Landwirthschaft mit besserem Erfolge von wohlhabenden als von armen Besitzern betrieben werde, und verlangte daß die Bauern zu Ankauf des Eigenthums gezwungen werden sollten, was zu Entsezung einer großen Zahl kleiner Bauern geführt haben würde; Broscovius zu Gumbinnen wünschte diese Gelegenheit zu benutzen um andere an sich wünschenswerthe Verbesserungen durchzuführen, Vermessung des Bodens, Ablösung der Dienste und Naturalabgaben, Gemeinheitstheilung, wodurch aber die wohlthätige Wirkung der Eigenthumsverleihung weit hinausgeschoben worden wäre; wogegen Schrötter die Wichtigkeit sofortiger Hülfe geltend machte, auf die bereits bestehenden Benutzungsrechte der Bauern hinwies und einen Plan vorlegte, wonach das Eigenthum ohne Erhöhung der Leistungen an die Bauern übergehen, der Staat aber sogleich durch Wegfall der Ansprüche auf Remissionen Holz und Waldweide, späterhin durch den steigenden Ertrag der indirecten Steuern, gewinnen würde.

Stein prüfte die verschiedenen Vorschläge mit größter Sorgfalt. Es handelte sich dabei um den Wohlstand von

47,000 bäuerlichen Familien in Preußen und Litthauen, um eine Grundfläche von 4,230,000 Morgen oder 195 Quadratmeilen und einen Werth von gegen 17 Millionen Thaler, zu einer Zeit wo Krieg, Viehseuche und Sterblichkeit unter den Menschen den Wohlstand aufs Aeußerste erschüttert hatten, wo der Staat die von ihm erwartete Hülfe im Einzelnen nicht gewähren konnte, und daher Alles darauf ankam die Selbstthätigkeit zu wecken und dafür Credit und Capital zu schaffen. Daß dieses durch Gewährung des Eigenthums bewirkt werde, litt keinen Zweifel; bei Festsetzung der Bedingungen mußte man vor Allem auf das bisherige Recht Rücksicht nehmen. Stein wandte sich deshalb an die Geschichte, und da er sich überzeugte, daß ein wahres Eigenthumsrecht sowohl der Preussischen Einwohner als der deutschen Einwanderer schon im 13ten Jahrhundert anerkannt, später verdunkelt, im 18ten Jahrhundert durch Friedrich Wilhelm I. und II. abermals ausgesprochen war, so hielt er es für eben so ungerecht als bei dem erschöpften Zustande der Landleute unthunlich und verderblich, Bedingungen Juni 14. zu stellen wobei ein großer Theil der Bauern nicht bestehen könne. Er genehmigte daher die Vorschläge des Ministers v. Schrötter, und um den letzten Anlaß zur Klage zu entfernen und den Bauern den Uebergang zu erleichtern, fügte er noch die Bestimmung hinzu, daß ihnen zwar das Eigenthum sogleich verliehen werde und sie ihren Ansprüchen auf Remission Freiholz und Waldweide entsagen, ihnen jedoch diese Unterstützungen noch auf die Jahre 1809 und 1810 als ein Gnadengeschenk ertheilt werden sollten, weil es eines gewissen Zeitraums bedurfte, um von dem erhaltenen Eigenthum zu Erlangung von Credit Gebrauch zu machen. Am 17ten Junius ertheilte er dem Minister v. Schrötter eine ausführliche Anweisung und den Auftrag, einen Gesetzentwurf abzufassen.

Schrötter reichte ihn am 1sten Julius ein; Stein theilte ihn dem Geheimrath Stägemann mit, prüfte dessen Einwendungen und sandte dieselben nebst seinen eigenen Randbemerkungen am 20sten Julius dem Minister v. Schrötter, welcher darauf am 23sten einen anderweiten Entwurf vorlegte. Am 27sten sandte ihn Stein mit der königlichen Genehmigung versehen dem Minister zurück, bezeugte ihm die königliche Zufriedenheit mit der gründlichen Bearbeitung dieser wichtigen auf den Nationalwohlstand und Menschenglück einen so großen Einfluß habenden Angelegenheit, und beauftragte ihn, das Gesetz mit Schnelligkeit Ordnung und Gerechtigkeit auszuführen. Die hierzu erforderliche Anleitung für die Kammern ward am 9ten August eingereicht und am 15ten genehmigt.

Es ward in dem Gesetze ausgesprochen, daß die Wohlthat welche es den Einfassen in Preußen und Lithauen brachte, späterhin auch auf die Domaniabauern der übrigen Provinzen ausgedehnt werden solle; der Geist in dem es erlassen war enthielt die Bürgerschaft dafür, daß auch die übrigen Classen der Landbewohner nicht vergessen werden, daß auch für sie der Tag der Erlösung aus harten Verhältnissen kommen werde. Stein beabsichtigte namentlich die Abänderung des bäuerlichen Verhältnisses in Pommern und die Aufhebung des lasttischen in der Churmark und Neumark.

Stägemann begrüßte das Gesetz mit dem Ausdruck der Theilnahme für den endlichen Sieg des Jahrhundertlang verkannten Rechtes als „eine der erfreulichsten Erscheinungen der Zeit, welches für die Agricultur unserer Provinzen aus staatswirthschaftlicher Finsterniß einen goldenen Tag, und aus dem Schutt des zerstörenden Krieges eine neue Schöpfung hervorrufe; es sey niemals eine öffentliche Maßregel genommen, die das Privatwohl vieler einzelner Familien mit den Interessen des Staates glücklicher und wohlthätiger vereinigt hätte.“

2. Die Anordnung von Gemeindeverhältnissen ward vorbereitet. Aus den für die Verwaltung erlassenen Gesetzen läßt sich ungefähr ersehen, wie weit hier für jene Zeit gegangen werden sollte. Die Spuren des langen Druckes unter welchem der Landmann fast jedes Gefühl von Selbständigkeit beraubt worden war, konnten nur allmählig ausgelöscht werden, und einem Stande dem eben erst persönliche Freiheit und volles Grundeigenthum verliehen worden war, durften nicht sofort die Gemeindeverfassungen der Bremischen Marschen und der Friesischen Bauern aufgedrungen werden. Steins Vorbild in dieser Hinsicht waren ohne Zweifel die sehr freien Verfassungen in der Grafschaft Mark, Cleve und Geldern, welche auf die alten Franken und Sachsen zurückführen und durch tausendjährige Erfahrung bewährt sind; er gelangte jedoch nicht zur Ausführung.

### Die Städte.

Mit reicherer Hand konnte der Bürgerstand bedacht werden. Jahrhunderte langer Besitz von Freiheit Eigenthum und Bildung schien die Städte vorzugsweise zu gedeihlicher Ausübung größerer Rechte zu befähigen. Die Preussischen Städte hatten im Wesentlichen dieselben Veränderungen durchgemacht, welche sich im ganzen Deutschland gezeigt hatten. Entkräftung durch den dreißigjährigen sowie durch die Polnisch-Schwedischen Kriege, schwindende Selbständigkeit unter der kräftig hervortretenden Fürstenmacht in der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts, und Erlöschen des städtischen Geistes im 18ten Jahrhundert unter den drückenden Eingriffen der Staatsbehörden, während doch der Wohlstand wieder hergestellt und zum Theil selbst bedeutend gestiegen war, ließen die Verwaltung der Preussischen Städte in völligen Verfall gerathen. — Der bessere städtische Geist hatte sich so gut als gänzlich verloren. Die

Einrichtung der Mittel- und Oberen Verwaltungsbehörden, der Kriegs- und Domainen-Cammern und des Generaldirectorii, im Jahr 1723, sowie die Anordnung der Steuerräthe griffen aufs Tiefste in die Selbständigkeit der Städte ein, indem sie dieselben einer Vormundschaft unterwarfen, welche zuerst nach und nach durch die Kriegs- und Domainen-Cammern thatsächlich eingeführt, und sodann durch Landesgesetze<sup>51</sup> bestätigt ward. Die Theilnahme der Bürgerschaften war, da wo sie Statt fand, auf das Kunstwesen gegründet, aber nur theilweise, unzureichend und ohne Wirkung, da nicht ihr sondern den Magistraten nach dem Landrecht die Wahlbefugnisse zustanden. Den letzten Stoß aber gab die seit dem Ablauf des 18ten Jahrhunderts geltende Vorschrift, daß die obrigkeitlichen Stellen mit Invaliden besetzt werden mußten, ausgedienten Soldaten, welche ohne Anspruch auf das Vertrauen der Bürgerschaft, der Stadt und den Geschäften vollkommen fremd, und an die strengste Unterordnung gewöhnt, in ihren Stellen nur Ruheplätze suchten, die Einrichtung eines ganz mechanischen Räderwerkes für den Geschäftsbetrieb vollendeten, und weder den Eingriffen der Kammern noch der commandirenden Offiziere in Polizei- und Gemeinde-Angelegenheiten widerstanden. Nach dem in der Staats-Verwaltung herrschenden Grundsatz des Mißtrauens und des gesteigerten Beaufsichtigens wurden die unbedeutendsten städtischen Angelegenheiten an die Kammern gezogen, geprüft, entschieden, befohlen, alle Geschäftsthätigkeit der städtischen Obergkeiten ging in fruchtlosem schädlichem Papierwesen auf; Einsicht, Geschäftsfähigkeit, Thätigkeit, Liebe zum Beruf konnten sich weder bilden noch bewähren. Bürgerschaft und Magistrat waren jeder selbständigen Verfügung über das Gemeinwesen beraubt. Das Vermögen mußte nach Etats verwaltet werden, welche vom Steuerrath, der Kammer, der Oberrechnungskammer und der General-Controle nachgesehen

und festgesetzt wurden. Keine neue Anlage, keine Erhöhung bisheriger Leistungen, keine bessere Benutzung eines Grundstückes war ohne höhere Genehmigung erlaubt. Die Bürgerschaft ohne Achtung und Vertrauen zu einer unwirksamen Obergkeit, ohne Einwirkung auf die eigenen Angelegenheiten, ohne Vereinigungspunkt, hatte weder Kenntniß vom Gemeinwesen noch Anlaß dafür zu wirken. Selbstthätigkeit, Eifer und Liebe für die Gemeinde, Aufopferungsfähigkeit waren verloren; man erwartete auch in den eigenen Angelegenheiten Alles nur vom Staate, ohne Vertrauen zu seinen Maßregeln und ohne Begeisterung für die Verfassung.

Dieser traurige Zustand war durch den Krieg in das hellste Licht gesetzt worden. So wie sich die Gefahr einer Stadt näherte oder in ihr eine kräftige Anstrengung erforderlich war, zeigte sich die Unzulänglichkeit der bestehenden Verfassung, und es blieb nichts übrig als die Gemeinde-Angelegenheiten schnell in die Hände der Bürgerschaft zu geben oder sie zu größerer Theilnahme aufzufordern, was sich zwar überall als wirksam zeigte, aber doch den Mangel fester Grundlagen und gehörigen Zusammenhanges sehr fühlbar machte.

Die Nothwendigkeit durchgreifender Maßregeln war einleuchtend; Stein beschloß, die Verfassung der sämtlichen Städte auf dem Grunde der ursprünglichen freien und geordneten Theilnahme der Bürger an der Besorgung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten herzustellen, und beauftragte den Minister v. Schrötter einen Entwurf dafür ausarbeiten zu lassen.

Während der Stoff für diese Arbeit gesammelt werden sollte, lernte Stein einen Plan kennen, welchen der Rechtsbeamte der Stadt Königsberg Criminalrath Brand nach seinen Erfahrungen während des Krieges entworfen hatte; er billigte die Grundzüge, und forderte Brand auf<sup>52</sup>, seine Arbeit auf

dem gesetzlichen Wege durch die Königsberger Bürgerschaft prüfen und dem König einreichen zu lassen. Zugleich beauftragte er den Geheimrath Frey sich über Einführung veränderter Stadtverfassungen zu äußern. Am 15ten Julius gelangte der Antrag der Königsberger Bürgerschaft an den König, der ihn an Schrötter zur Prüfung verwies. Das Concept dieser Cabinetsordre war von Stein angegeben und verbessert:

An den Staatsminister Freiherrn v. Schrötter hieselbst.

„Mein lieber ic. ic. Die Aeltesten der hiesigen Bürgerschaft tragen für diese, um auf eine rechtskräftige Art an den das städtische Wesen betreffenden Verhandlungen Theil nehmen zu können, in der nebst ihrer Anlage urschriftlich beykommenden Immediat-Vorstellung vom 15ten d. M. auf Bildung einer gesetzlichen Repräsentation an. Eine solche Einrichtung ist ein Theil der Einführung einer vollständigen Municipal-Verfassung, die der städtischen Gemeinde und ihren Vorstehern Befugnisse beylegt, wodurch sie eine zweckmäßige Wirksamkeit erhalten und sie nicht nur von den Fesseln unnützer schwerfälliger Formen befreyet werden, sondern auch ihr Bürgerthum und Gemeingeist, den die Entfernung von aller Theilnahme an der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten vernichtet, wieder neues Leben erhält.

Ihr habt den Plan zu einer solchen städtischen Gemeindeverfassung sowohl in Beziehung auf die Repräsentation der Bürgerschaften als die innere Einrichtung der Magistrate zu entwerfen, dabey die Verhältnisse der verschiedenen Städte nach ihrem Umfang und ihrer Bevölkerung zu berücksichtigen, über die Sache selbst mit den städtischen Ständen zu conferiren, und das Ganze zur Genehmigung einzureichen, damit die Abände-

rung der städtischen Verfassung sobald als möglich ausgeführt werden könne. Ich bin Euer ic.

Friedrich Wilhelm.  
Stein.“

Königsberg den 25sten Juli 1808.

Am 17ten sandte Stein dem Provinzialminister auch den Frey'schen Plan mit seinen ins Einzelne gehenden Bemerkungen dazu<sup>53</sup>. Mit diesem und anderem Stoff ward im Provinzialdepartement durch Morgenbesser und Frieße ein Entwurf für die Städte der Provinz Preußen ausgearbeitet, und am 9ten September Stein vorgelegt, der ihn im General-Finanz- und Polizei-Departement durch Schön und Altenstein prüfen, in der General-Conferenz<sup>54</sup> berathen und auf alle Städte der Monarchie ausdehnen ließ. Ueber den Beschluß fanden im October neue Verhandlungen mit dem Provinzial-Departement Statt; nach erfolgter Vereinigung erstatteten Schrötter und Stein Bericht<sup>55</sup>, und legten dem König den Entwurf der Städteordnung vor, welcher am 19ten November die Bestätigung erhielt.

Dieses Gesetz gab den Städten die Verwaltung des städtischen Vermögens und aller städtischen Angelegenheiten, die Wahl der Magistrate aus der Mitte der Bürgerschaft, die Theilnahme der letzteren an der Verwaltung durch gewählte Vertreter; es erweckte damit und durch den Ausschluß aller sittlich anrühigen Personen, Liebe zur Gemeinde, Theilnahme an den Gemeinde-Angelegenheiten, ein erhöhtes Gefühl von Selbstständigkeit und Ehre, das Bedürfniß und das Streben nach Einsicht in die eigenen, und die beste Vorbereitung für demnächstige Theilnahme an den allgemeinen Angelegenheiten. Der Geist in welchem die Städteordnung erlassen ist, die Vorurtheile welche dabei zu schonen waren, die Hindernisse denen sie

in den Ansichten der Anhänger des alten Dienstmechanismus begegnete, erhellen aus dem Gesetze selbst, und die Regierung hielt es bei der Einführung welche mit dem 1sten Januar in Königsberg und Elbing sodann in der übrigen Monarchie Statt fand, rathsam, die Ansichten durch einen eigenen Aufsatz in der Berliner Zeitung<sup>59</sup> aufzuklären. Als Zeichen des damaligen Zustandes der Gewerbe erwähne ich, daß die Königsberger Buchdrucker einen Zeitraum von drei Wochen verlangten, um das auf sechs Bogen berechnete Gesetz einige Tausend mal abzu drucken, weil man nur für einen Bogen Schrift hatte.

Die Städteordnung ist das Vorbild, wonach man späterhin auch in anderen deutschen Staaten zu den freieren Formen der Vorzeit in der Einrichtung der Stadtverwaltungen zurückzukehren versuchte. In Preußen selbst hat sie in der Folge Abänderungen erfahren, denen Stein beistimmte; ein wesentlicher Mangel den er in seinen letzten Lebensjahren erkannte, ist die unterlassene Herbeiziehung der wohlhabenderen und gebildeteren Städtebewohner welche kein städtisches Gewerbe treiben, als einer eigenen Classe von Notabeln oder Ehrenbürgern, deren Theilnahme an den städtischen Geschäften den Geist der Stadtverordneten nicht selten heben und veredeln würde. Damit hängt eine zweite Aenderung zusammen welche die Zweckmäßigkeit der städtischen Wahlen sichern mögte: die Gliederung der Bürgerschaften nicht nach den Vertikalitäten sondern nach den Beschäftigungen in eine Anzahl aus verwandten Geschäften gebildeter großer Gilden, z. B. der Kaufleute, Krämer, Lederarbeiter, Metallarbeiter u. s. w., deren Genossen die tüchtigsten Männer je aus ihrer Mitte zu Stadtverordneten zu wählen hätten, also in ihrer Wahl nicht leicht irren würden, und deren Verein den Sinn und Willen der Stadt wirklich darstellte, während es jetzt nicht selten geschieht, daß die Aussonderung der gebildeteren Einwohner die städti-

schen Geschäfte in solche Hände bringt, welche in dem Gefühl mangelhafter Bildung den Einflüssen draußen stehender zersezender Elemente viel leichter unterliegen, als dieses eine Versammlung würde, welche wirklich die besten Kräfte der Stadt in sich vereinigte.

### Der Adel.

Der Adel beruhte in Deutschland seit Karl dem Großen auf dem Besitze eines freien Landeigenthums von zwölf Hufen und darüber, wovon der Rosßdienst geleistet werden mußte, und vererbte mithin Anfangs nur mit dem Gute. Die Ritterschaft begriff die rosßdienstpflchtigen Besizer von Lehnland und war gleich dem Lehnsbesitz wesentlich erblich. Des gleichartigen Dienstes wegen wurden Beide in jeder Grafschaft auf derselben Dienstrolle aufgeführt, und nach und nach mehr als ein Stand betrachtet, der als „Adel und Ritterschaft,“ auch „abliche Ritterschaft“ und „ritterschaftlicher Adel“ den Prälaten und Städten gegenüber durch Beruf, Lebensart und Standesgefühl abgeschlossen, vorzügliche Rechte in Anspruch nahm, und als zweiter Stand nur dem ersten, den Prälaten, nachstand. Die Erfindung des Schießpulvers, die Errichtung stehender Heere, nahmen dem Adel und der Ritterschaft ihre frühere Bedeutung. Der Harnisch machte einer leichten Bewaffnung Platz, der Lohn durch Grundbesitz mußte dem Geldsolde, der hergebrachte Vorzug der Geburt dem Gewichte persönlicher Leistungen weichen; und der Adel gerieth häufig in die Lage, die überkommenen Rechte, welche sich nach dem Landrechte in Preußen ausschließlich durch die Geburt bestimmten, nicht mehr durch erfüllte Pflichten aufzuwiegen, sondern wie es bei kleinlichen öffentlichen Verhältnissen sich so leicht ereignet, das mangelnde Wesen durch übertriebene Ansprüche Hochmuth und Verachtung der übrigen Stände zu ersezen, was von diesen durch Neid und das

Streben nach Herabwürdigung des Höheren reichlich vergolten ward. Dem Wandel der äußeren Verhältnisse war nach und nach auch der Standessinn und die ritterliche Lebensart gefolgt. Noch auf dem Stettinschen Landtage im Jahr 1602 hatte die Ritterschaft feierlich geschworen, denjenigen der sich künftig weigern werde, richtige Schulden prompt zu bezahlen, für einen Unmann Schelm und Bösewicht zu halten und mit ihm weder essen noch trinken zu wollen. Versündigung am Vaterland, Höhnung des Gottesdienstes, grobe Insolenz, muthwilliger Bankerott, sollten der ritterschaftlichen Vorrechte verlustig machen und den Gutsbesitz auf den würdigern Agnaten bringen; bewährte Rechtschaffenheit und Gemein Sinn, was auch vom Bauer gefordert wird, sey die erste Bedingung um auf die adlichen Vorrechte des Vaters Anspruch zu machen, und diese Vorrechte sollten nicht durch Reichthum sondern durch ausgezeichnete Verdienste um's Vaterland, also auch stets mit gewissen Civil- und Militair-Stellen zugleich erworben werden. Der Gutsadel hielt sich verpflichtet auch für die Wirksamkeit der Pfarrer zu sorgen. In solchem wahrhaft ritterlichen Sinne hatten der Pommersche und Brandenburgische Adel ihre Kinder meist in Spartanischer Genügsamkeit für den Dienst des Königs erzogen, und die Schlachtfelder auf denen Preußen seine Ebenbürtigkeit mit den großen Mächten errungen, dem Stande den ersten Rang nach dem regierenden Hause gegeben. Dieser Standesgeist erlitt im Laufe des 18ten Jahrhunderts eine nachtheilige Veränderung. Schon Friedrich Wilhelms I. Edict von 1739 gegen die Mißheirathen hatte ein großes Gewicht auf Geld gelegt, und die gegen Ablauf des Jahrhunderts einreißende Gewinnsucht, der Güter- und Unterthanenhandel löste die sittlichen Bande, zog den Stand von seiner Höhe herab, und je mehr er sich auch in der äußeren Lebensweise den reichen Städten näherte, und mit ihnen in Berührung trat, desto mehr

musste sich die willige Anerkennung der gesetzlichen Unterschiede verlieren.

Da nun auch die durch den Briefadel vermehrte Zahl der Mitglieder des Standes nicht durch vermehrten Grundbesitz aufgewogen ward, sondern ein großer Theil derselben von Grundbesitz wie von Gewerben ausgeschlossen sich auf den Hof- und Staatsdienst angewiesen fand, während Familien nichtadlichen Standes einen beträchtlichen Theil des Grundeigenthums erwarben, sich vorzugsweise im Besitz des Geldreichthums befanden, und an Einsicht Bildung und Character den Vergleich mit dem Adel nicht scheuen durften, so war für denkende Staatsmänner die Frage über die Zukunft des Adels um so weniger abzuweisen, als die Lehren und Waffen der Französischen Umwälzung so weit sie reichten auf Vernichtung desselben ausgingen, und die bevorstehende Einführung der allgemeinen Wehrpflicht mit erblichen Vorzügen im Dienste unvereinbar war. In Deutschland hatte im Jahre 1804 Rehberg in einer diesem Gegenstande gewidmeten Schrift den Gedanken entwickelt den Adel durch Umbildung nach dem Muster der Englischen Peersgeschlechter zu halten und in ein richtigeres Verhältniß zu den übrigen Ständen zu bringen. Wie weit nun Steins Ansichten sich denen seines Jugendfreundes näherten, läßt sich im Einzelnen nicht darlegen, da die Acten über die Umbildung des Adels verborgen sind<sup>97</sup>. Doch darf man über die Hauptzüge nicht in Zweifel seyn; sie sind in den von mir herausgegebenen Denkschriften enthalten.

Zunächst ist es gewiß, daß er, wie jeder wahre Staatsmann, nicht unbedingt eine Einrichtung verwarf, welche zwar in ihrer gegenwärtigen Erscheinung Unzulänglichkeiten zeigte, aber in verjüngter Gestalt einen wohlthätigen Einfluß auf das Ganze behaupten konnte, er wollte Verbesserung nicht Abschaffung des Adels; er hatte ein lebhaftes Gefühl für wirkliches

Recht und insbesondere auch für die äußere Unabhängigkeit und die sittliche Haltung, welche bedeutendes Grundeigenthum und ein durch edeln Familiengeist verknüpftes verdienstvolles durch Verbindungen einflussreiches Geschlecht gewähren kann. Nachdem er selbst die früheren Vorrechte des Adels auf größeres Grundeigenthum und den höheren Staatsdienst so wie des Adels Ausschluß von den Gewerben abgeschafft, und die freien nichtadlichen Grundbesitzer in die Ständeversammlungen aufgenommen hatte, war die bisherige staatsrechtliche Stellung des Adels als eines hochbevorrechteten Standes verschwunden, und er mußte auf seine alte Grundlage zurückgeführt werden, wenn er als Stand eine wahre Bedeutung behalten sollte. Ein Verein von Geschlechtern welche sich durch erblichen großen Landbesitz und Verdienst um den Staat auszeichnen, wird stets eine bedeutende und wohlthätige Stellung gegen die anderen Stände behaupten können. Daß Stein großes Landeigenthum für das Grunderforderniß des Adels hielt, hat er in Denkschriften und mündlich<sup>38</sup> bestimmt erklärt, es darf also nicht bezweifelt werden, daß er es auch für den Preussischen Adel gefordert haben wird. Eben so sicher ist es aus sonstigen Aeußerungen, daß er den Adel als eine Auszeichnung für Verdienst betrachtete, den Auszeichnungen Pflichten entsprechend hielt, und daß er nicht kastenmäßige Scheidung sondern eine Verbindung der verschiedenen Stände für zweckmäßig erachtete. In Preußen kam noch besonders in Betracht, daß der unglückliche Frieden Tausende von Offizieren brodlos gemacht hatte und viele adliche Geschlechter der bisherigen Aussicht auf Versorgung ihrer Söhne beraubte, also ein Uebergang zu nichtadlichen Beschäftigungen bereitet werden mußte.

Hiernach mögen folgendes die Hauptzüge seiner Reformation gewesen seyn:

a) Der Adel gründet sich auf großen die Unabhängigkeit

gewährenden Grundbesitz und damit verbundenes Verdienst um den Staat.

b) Adliches Gut kann nicht unter ein bestimmtes Maaß getheilt werden. In Preußen hatte sich der Grundsatz erhalten, daß dieses bei adlichen Grundstücken nicht unter sechs, bei Köllmischen nicht unter drei Hufen Kulmischen Maaßes geschehen durfte.

c) Das Verdienst um den Staat kann sowohl das der Vorfahren als eigenes seyn.

d) Das Verdienst der Vorfahren erhellet, wenn jemand einem Geschlechte des bisherigen Adels angehört.

e) Das eigene Verdienst wird an einer höheren Stellung im Staatsdienste erkannt, welche dem Inhaber im regelmäßigen Laufe des Dienstes als gerechte Anerkennung seiner Leistungen zu Theil geworden, und deren Verwaltung ein gewisses höheres Ansehen giebt, — z. B. eines Majors im Heere, eines Rathes bei den höheren Landescollegien.

f) Der Adel ist nach der Verschiedenheit des Einkommens in verschiedene Klassen abgestuft.

g) Der Adel vererbt mit dem unverminderten Landeigenthum; die Kinder welche dessen entbehren, so wie alle zum Eintritt in den neuen Adel nicht geeignete Mitglieder des bisherigen Adels, behalten zwar die Adelsfähigkeit, können jedoch keine bevorzugte Stellung in Anspruch nehmen. Dieser Punkt bot die größten Schwierigkeiten dar, da er eine große Zahl ehrenwerther Menschen in ihren ererbten Gefühlen verletzen mußte, aber die Noth der Zeiten war so groß, daß man noch zu schwereren Opfern entschlossen gewesen wäre.

h) Der Adel wird, als erster Stand, persönlich zu den Provinziallandtagen, und theils persönlich theils durch Abgeordnete aus seiner Mitte zu den Reichsständen berufen.

Ein Gesetz mit solchen Bestimmungen würde den Adel

verjüngen, alle Stände gründlich verbinden und versöhnen, und dem Staate eine innere Stärke verleihen, welche ihm in schwierigen Zeiten zu Gute kommen müßte<sup>59</sup>.

Der Plan zu einer Verbesserung der Adelsverhältnisse kann indessen nur unter der Voraussetzung gelingen, daß der Adel in der größten Zahl seiner Mitglieder auch einen wahrhaft edlen Geist bewahre, der seine Ehre nicht in äußerer Auszeichnung sondern in vorzüglicher Tüchtigkeit zum Dienste des Königs und des Landes und in Uebung der Tugenden findet, welche von dem unabhängigen Gutsherrn mit größerem Rechte erwartet werden. Zu Erhaltung dieses ächten Standesgeistes welcher in den Mitgliedern leben muß, beabsichtigte Stein die Errichtung von Standesgerichten, welche unwürdige Genossen auszustoßen berechtigt seyn sollten, und benutzte den dargebotenen Anlaß auch von oben her in dieser Richtung zu wirken. Bei den Brodt- und Saatkorn-Unterstützungen welche die Regierung den Gutsherrn während des schweren Jahres 1808 aus den Russischen Magazinvorräthen zu Theil werden ließ, bestimmte er, daß dagegen auch die Gutsbesitzer ihren Einsassen thätig beistehen müßten, und beauftragte (5ten Junius) den Minister v. Schrötter den Gutsbesitzern bei jeder Gelegenheit in Erinnerung zu bringen, daß sie verpflichtet seyen für die Unterstützung der Untertanen zu sorgen.

Unter den bisher ausschließlichen Adelsrechten hatte die Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit zu gerechten Klagen Anlaß gegeben; die Gerichtsdistricte waren zu sehr zerstückelt, umfaßten häufig nur eins oder einige Dörfer, selbst einige Vorwerke und Krüge, wodurch die Rechtspflege und die Oberaufsicht des Staates äußerst erschwert und verwickelt ward. Die Gerichtshalter verwalteten ihre Stellen nur als Nebengeschäft, waren nicht unabhängig genug um ungerechtem Ansinnen

der Gerichtsherrn im Rechtsstreit mit den Untertanen zu widerstehen; es war daher nothwendig auf Abhülfe zu denken; die Patrimonialgerichte sollten aufgehoben und statt ihrer Gerichte oder Richterstellen errichtet werden. Auf die Kunde hiervon wandten sich die Grafen von Dohna-Schlobitten und Dohna-Schlobien nebst einer Anzahl Genossen am 17ten November an den König mit der Bitte, ihnen die Conscriptionsfreiheit und Patrimonialgerichtsbarkeit nicht zu nehmen; Letztere sey das theuerste mit dem adlichen Grundbesitz verknüpfte Recht, es werde dadurch Liebe Zutrauen und Anhänglichkeit der Insassen erhalten, mit der Abschaffung falle die Anhänglichkeit hinweg und würden nur noch Pflichten beobachtet werden; sie schlugen vor, da wo es sich um Eigenthum handle den Gutsbesitzer zu verpflichten, sein Recht nicht bei dem Patrimonialgericht zu suchen. Es ward ihnen von Steins Nachfolger erwidert, die Conscriptio sey nothwendig als Pflicht eines Jeden; die Aufhebung der Patrimonialgerichte sey noch nicht beschloffen, und Plane dazu auszuarbeiten und zu erwägen; übrigens werde dadurch die polizeiliche Aufsicht der Gutsherrn nicht berührt. Stein hatte die Absicht, auch dieses Recht als der Oberherrlichkeit angehörig für den Staat in Anspruch zu nehmen, und dadurch die Herstellung einer freien Gemeindeordnung zu erleichtern.

Ein Antrag auf Auflösung der Lehnsverhältnisse war im <sup>1808</sup> März von Pommerschen Gutsbesitzern eingereicht; es ward darüber das Gutachten des Ministers v. Schrötter und der <sup>März 30.</sup> Landes-Justizcollegien erfordert und eine Berathung mit den <sup>Jul. 13.</sup> Ständen nach Abzug der Franzosen vorbehalten; die Commission der Ostpreussischen Stände erklärte sich am 3ten August dafür. Eine Cabinetsordre vom 27ten August befahl die Berathung auch auf die Aufhebung der Fideicommissse auszudehnen.



## L e h r s t a n d.

Der Lehrstand seit der Bekehrung der Deutschen zum Christenthum als der erste unter den Ständen der Nation angesehen und geehrt, hatte seit der Reformation zwei bedeutende Veränderungen erlitten. Die Kirche war in ihrer äußeren Stellung gesunken, und es war außer und neben ihr ein Stand nichtgeistlicher Gelehrten und Geschäftsmänner entstanden und zu dem größten Einfluß auf den Staat gelangt. Die Trennung von Rom, die Bildung von besonderen Landeskirchen, die Vernichtung der Bischofswürden, der Verlust eines Theils des Kirchen- und Klosterguts an die weltliche Macht, brachten die protestantische Geistlichkeit in ein abhängiges Verhältniß von den Regierungen und verminderten die Achtung des Volkes gegen die Kirche und ihre Diener. Mit den reichen Pfründen hörte auch die Verbindung der Kirche mit den höheren Ständen auf, die Geistlichkeit ersetzte sich aus sich selbst und den niederen Ständen. Das 18te Jahrhundert sah den geistlichen Einfluß der Hofprediger erlöschen, und von Friedrich II. ging Ungünstigkeit gegen die Angelegenheiten der Religion auf die Gemüther über. Dieser Zustand mußte verbessert werden. Stein hielt die Belebung des religiösen Sinnes für das mächtigste Mittel um Treue und Glauben und die Liebe zum Könige und Vaterlande herzustellen und zu stärken. Vorschriften und Anordnungen allein konnten das nicht bewirken. Eine große Schule der Selbsterkenntniß, der Buße und Reue, war das allgemeine Unglück. Das Beispiel des Königs, der Trost und Stütze in gläubigem Vertrauen und Ergebung in Gottes Rathschluß suchte, und das Beispiel seiner nächsten Verwandten wirkte wohlthätig auf das Volk. Stein hielt es für Pflicht der Regierung auch hier zu Hülfe zu kommen, die Würde des geistlichen Standes zu heben durch Verbesserung der theologischen Vorbereitungsanstalten, Abwehrung leichtsinniger oder unwissen-

der Candidaten, Entfernung unwürdiger Geistlichen, Verbesserung der Einkünfte, Stiftung hoher Würden für den geistlichen Stand, zu denen das Verdienst aufsteigen könne; er hoffte durch angemessene Einrichtung der Pfarrabgaben und Vorsorge für anständige Feierlichkeit des äußeren Gottesdienstes die Anhänglichkeit an die kirchlichen Anstalten zu befördern. Diese Gedanken sind von der späteren Verwaltung größtentheils ins Leben gerufen worden. Dagegen ward durch die eingeleitete Aufhebung der Consistorien und Uebertragung ihrer amtlichen Geschäfte an das Ministerium des Innern, die protestantische Kirche dem Staate völlig untergeordnet, eine Einrichtung welche beiden wenig Vortheil brachte, und zu Verwicklungen führte, denen nur durch Herstellung einer unabhängigen höchsten Kirchenbehörde abzuhelfen ist.

Eine kräftige Verbesserung des Erziehungswesens ward schon am 26ten September 1808 angekündigt; es liege im Plan bei der Verbesserung des Schulwesens die neuesten Fortschritte der Erziehungskunst vorsichtig zu benutzen, und zureichende Bildungs-Anstalten für alle Volksklassen nach Verschiedenheit ihrer bürgerlichen Bestimmung einzurichten. Für die Universitäten Königsberg und Frankfurt ward gesorgt, so weit die große Bedrängniß es erlaubte, für Königsberg Herbart aus Göttingen gewonnen, und die Errichtung einer dritten höheren Lehranstalt im Auge behalten.

Gleich nach dem Tilsiter Frieden hatte der König das verlorene Halle durch eine Universität in Berlin zu ersetzen beschlossen und am 4ten September 1807 befohlen die besseren Halle'schen Lehrer dafür zu sichern. Wolf, Schmalz, Schleiermacher, Frovicy kamen nach Berlin, ihnen folgten Tieftrunk und Schütz aus eigenem Antriebe; aus Erlangen war Fichte berufen und gekommen. Stein hatte gerechte Bedenken wegen der Gefahren einer großen Stadt; doch bewog er den zweifel-

1808  
März haften Wolf in Berlin zu bleiben, und erhielt auf Spaldings Empfehlung Buttman, der einem Rufe nach Bayern folgen wollte, der königlichen Bibliothek in Berlin. Auch Loder in Moskau ward berufen und nahm an.

Ob Stein den Gedanken gehabt hat, auch das Letzte zu unternehmen, was für den Stand wie für den Staat erforderlich scheint, nämlich die seit der Reformation aus der Kirche hervorgegangenen und allmählig von ihr abgetrennten Bildungen, welche auf dem Grunde des gelehrten Wissens ruhen, von Neuem zusammenzufassen, ihnen die rechtliche Form eines gegliederten Standes zu ertheilen, der als solcher die einst durch die Kirche allein behauptete Stelle im Staatsganzen mit ihr einnehme — darüber hat sich keine Andeutung gefunden; eine solche Maßregel wäre jedoch nöthig gewesen, wenn man die Absicht hatte, das geistige Element in die Stände auf wohlthätige Weise aufzunehmen.

#### Die Landstände.

Die gründliche Verbesserung der Stände sollte zu ihrer erhöhten Theilnahme am öffentlichen Leben leiten; es wurden daher unter Beistimmung des Königs Pläne für die Herstellung zweckmäßiger Provinzialstände und für die Errichtung von Reichsständen vorbereitet. Diese Pläne sind jedoch nicht zur Reife gelangt, selbst die schriftlichen Verhandlungen darüber scheinen verloren zu seyn; wir sind jedoch mit Steins Absichten aus der Denkschrift vom Junius 1807 (Bd. 1. S. 424 ff.) bekannt.

Die Stände sollten nur die Angelegenheiten ihres Landes- theils beachten, dabei eine beratende Stimme, das Recht der Vorstellung und Bitte behalten, Steuern zu Provinzialzwecken bewilligen, und durch einige von ihnen zu erwählende Mitglieder, welche in die Regierungen einzutreten hatten, an der Verwaltung Antheil haben. Den Nutzen dieser Theilnahme fand

Stein für das Collegium in Verhütung schädlicher oder unpassender Anordnungen, Aufklärung über die Ortsverhältnisse und Ersparung von Arbeitskraft und Kosten, für das ständische Mitglied in der Uebung und Besorgung geeigneter Arbeiten, Belehrung über den Gang der Regierung und Vorbereitung für eine höhere Wirksamkeit<sup>60</sup>. Jeder Besitzer eines bedeutenden Grundeigenthums ohne Unterschied der Geburt<sup>61</sup> sollte wahlberechtigt und wahlfähig seyn, die Zusammensetzung nach Ständen erfolgen, die Verhandlungen wahrscheinlich nach bisherigem Gebrauch in mehreren Curien Statt finden. Die natürlichen Verhältnisse zu zerstören, um aus dem neuen Chaos die politische beste Welt freien Verbrechens, gleichen Unglücks und brüderlicher Herabwürdigung zu erschaffen, war einer Zeit der politischen und sittlichen Raserei vorbehalten, deren die deutsche Nation in aller Zukunft nur mit der tiefsten Beschämung gedenken kann.

Jedenfalls war es auch hier Grundsatz, die nothwendigen Veränderungen den bestehenden Einrichtungen anzuknüpfen.

So lange freilich die Franzosen den größten Theil des Landes besetzt hielten, mußte die landständische Thätigkeit schon an sich beschränkt bleiben, und es konnte mit ihrer Umbildung kaum vorgeschritten werden. Die damaligen Landschaften, als Creditsysteme der ritterschaftlichen Gutsbesitzer, waren unter Friedrich dem Großen eingerichtet worden, zuerst im Jahre 1770 die Schlessische, sieben Jahre darauf die Thur- und Neumärkische, die Pommersche 1781, die Westpreussische 1787 und die Ostpreussische 1788; sie standen jede unter Leitung eines königlichen Commissarius und einer General-Landschafts-Direction. An der Mitgliedschaft hatten nur die ritterschaftlichen Gutsbesitzer Theil. Als im Spätjahr 1807 die Ostpreussische Landschaft zur Berathung über die Aufnahme der Domainen in den Creditverein und über die Aufbringung der Contribution

berufen werden sollte, schlug der Geh. Finanzrath v. Auerwald vor, alle Güter von tausend Thaler Werth in den Verein aufzunehmen; die bisherige Beschränkung auf adliche Güter habe diesen die Verwendung bedeutender Capitalien zu Hebung des Ackerbaues erlaubt und zu Ansammlung von Capitalien durch Anlegung kleiner Ersparnisse gereizt, dagegen den Besitzern nichtadlicher Güter das Erhalten von Darlehen erschwert, und Verschwendung des Vermögens, Mißbrauch des Credits zum Auskaufen kleiner Grundbesitzer und verderblichem Güterhandel herbeigeführt. Stein ließ den Vorschlag durch die Immediat-Commission prüfen, nahm ihn an und beschloß die Vertretung dahin zu erweitern, daß sie nicht an den adlichen Stand der aufnahmefähigen Gutsbesitzer geknüpft sey. Für den Landtag ward aus jedem Kreise neben den adlichen Abgeordneten ein

Dec. 19. Deputirter der Köllmischen Gutsbesitzer berufen. Die Frage über die Art der Abstimmung entschied Stein dahin: bei allen Landesangelegenheiten müsse, damit jedes Einzelnen Gutachten deutlich herauskomme, nach Köpfen gestimmt werden, ohne Instruction der Kreise, welche nicht ausreiche und wobei der Hauptnutzen der Berathung und alle Stimmfreiheit hinwegfallen würde; ein Jeder sey verpflichtet und berechtigt seine Meinung nach seiner Ueberzeugung freimüthig vorzutragen und abzugeben. Die Durchsicht des Landschaftsreglements ward am 16ten Februar vollendet. Das Verhältniß der Landtags-Mitglieder war schließlich auf 24 ritterschaftliche und 12 Köllmische festgesetzt, denen 5 Mitglieder der Direction hinzutraten; den Köllmischen Besitzern deren Zahl in Litthauen überwog, ward die Wahl eines Mitgliedes zu den drei adlichen in die Generaldirection gestattet, und Herr v. Auerwald zum Generallandschafts-Präsidenten ernannt. Den Antrag auf besondere Bildung eines ständischen Ausschusses von vier ritterschaftlichen und einem nichtadlichen jährlich zu wählenden Mitgliede, womit die Regierung unter-

1808  
Jan. 31.

handeln könne, hatte Stein abgelehnt: „der Zweck aller ständischen Verhandlungen ist, Gemeingeist zu erhalten und Theilnahme an dem Wohl des Ganzen, auch ein Organ zu haben welches die Wünsche und Bedürfnisse der Unterthanen dem Regenten vorlegt. Diese Zwecke werden durch ein solches aus wenig Personen bestehendes Comite nicht erreicht, sondern es muß jährlich ein Landtag versammelt werden, und hat Herr v. Auerwald einen Organisationsplan der Ständeversammlung in Hinsicht auf Repräsentation, Geschäftskreis, Geschäftsform, Unkosten zu entwerfen und einzureichen.“ Das neue Landschaftsreglement empfing am 24sten December die Königliche Bestätigung<sup>62</sup>.

Die Westpreussische Landschaft verdankte ihr Entstehen dem König Friedrich Wilhelm II., der den ritterschaftlichen Gutsbesitzern eine Summe von 200,000 Thalern schenkte um nach dem Beispiel Schlesiens einen Creditverein zu gründen und sich so bei Geldbedürfnissen dem Druck der Wucherer zu entziehen; der Zinsfuß war sogleich von 6 auf vier vom Hundert gefallen und bis Johannis 1807 zehn Millionen Thaler Capital auf die Güter eingeschrieben. Nach der Abtretung des Herzogthums Warschau mußten die Verhältnisse neu geordnet werden, bei dem im Jahre 1808 zu berufenden Landtage ward der Graf Dohna in Marienwerder zum Landschafts-Commissarius bestimmt<sup>63</sup>, um die Trennung einzuleiten.

In Schlesien war am 30sten Junius 1807 ein ständischer freiwilliger Verein der Breslau-Briegschen Landschaft zu Abhülfe des drückenden Geldmangels errichtet worden. Man beschloß eine Anzahl Pfandbriefe niederzulegen und auf deren Grund Pfandbriefantheilscheine zu zwanzig, zehn, fünf Thaler auszugeben, welche mit  $3\frac{1}{2}$  vom Hundert zinsbar auch bei Abtragung der Kriegscontribution angenommen werden sollten. Stein beurtheilte diese Maßregel günstig:

„Durch die Creirung von Pfandbriefsantheilen wird nicht

1808  
Jan. 1.

die Summe der Zahlungsmittel vermehrt, sondern nur auf das kleinere Verkehr anwendbar gemacht. Gegenwärtig wo die Summe der Zahlungsmittel in Schlessen abgenommen hat durch Contribution und eine nachtheilige Balance, kann diese Anfertigung der Theilpfandbriefe von Nutzen seyn. Die Erfahrung wird aber erst darüber entscheiden.

Denen Theilscheinen kann nicht die Eigenschaft des Geldes gegeben werden, das heißt sie können kein gesetzliches Zahlungsmittel im Privat- und öffentlichen Verkehr werden; sonst erhielte eine Privatgesellschaft, nämlich die Theilnehmer an der Creditassociation, die Befugniß Papiergeld zu machen.

Der Verein vom 30sten Juny a. c. kann vom Staat gebilligt werden und er muß nur auf den Gang der Sache aufmerksam seyn, indem er Kenntniß vom Cours und von der Qualität der emittirten Pfandbriefanttheile nimmt."

Jan. 4. In diesem Maße erhielt der Verein die Königliche Genehmigung mit dem Auftrage, den Geheimrath v. Massow von Zeit zu Zeit von dem Course und der Art der Scheine in Kenntniß zu setzen.

Weitere Anträge, den Scheinen gezwungenen Cours und Annahme bei den öffentlichen Cassen zu bewilligen, lehnte Stein ab, genehmigte dagegen den Antrag auf ein freiwilliges Anlehen im Auslande um die Zinsen der Pfandbriefe zu decken.

Als bei dem Herannahen des Königlichen Geburtstages die Vorsteher des ständischen Ausschusses in Breslau dem König ihren Glückwunsch in französischer Sprache darbrachten, erwiderte ihnen Stein im Namen des Königs:

„Seine Majestät erwarten, daß Deutsche an ihren König deutsch schreiben, sich nicht ausländischer Worte bedienen, und danken den Vorstehern der Ständischen Deputation für die bei Gelegenheit ihres bevorstehenden Geburtstages geäußerten Gesinnungen und Wünsche —

Es muß unter allen Theilnehmern an der Landesverwaltung Einigkeit seyn; wird sie gestört, so liegt die Schuld an beiden Theilen, und es kann nicht die Frage seyn wer Recht hat, sondern nur wer den Vorwurf des mehreren Unrechts trägt? Man sollte glauben, zwey unglückliche Jahre würden den Geist der Kassen und Bureaukratie vertilgt haben; er scheint indeß noch mehr aufzuleben und sich in wechselseitigen Beschuldigungen und Anklagen zu äußern.

S. R. M. empfehlen und befehlen daher Ruhe, Eintracht und Beharrlichkeit im Guten; die Ausübung dieser Tugenden ist gleich wohlthätig für die Verwaltung und die Verwalteten."

#### Reichsstände.

Wenn nach dem Abzuge der Franzosen die landständischen Einrichtungen in allen Provinzen durchgeführt und verbessert worden, und in Folge ihrer Wirksamkeit die Bestandtheile des Volkes sich etwas mehr als bisher ausgeglichen und verbunden hätten<sup>64</sup>, also wohl erst nach Verlauf einiger Jahre, sollte als Schlußstein des Ganzen die Einrichtung von Reichsständen ins Leben treten.

Stein wollte sie berufen, um den König mit den Wünschen seines Volkes bekannt zu machen, ihm für das zweckmäßige Verfahren der obersten Regierungsbehörden Gewähr zu seyn, und ihr rathames Gutachten bei neuen Gesetzen zu geben. Welcher Antheil an der Steuerbewilligung ihnen bestimmt war, ist uns eben so wenig bekannt, als die Art ihrer Wahl, ihrer Verbindung mit den Landständen und die beabsichtigten Geschäftsformen, da auch über diesen Gegenstand die schriftlichen Verhandlungen nicht vorliegen, und allein das Gutachten des Präsidenten v. Vincke vom 20sten September 1808, welches ich in den Denkschriften mitgetheilt habe, erhalten ist. So viel steht fest, daß Reichsstände ohne Theilnahme an der Steuer-

gesetzgebung ihrer wichtigsten Aufgabe entbehren und krafllos bleiben müssen. Eine solche Stellung ist eben so weit vom deutschen ständischen Recht entfernt, als das andererseits vom Wahnsinn pflicht- und gesetzloser Versammlungen in Anspruch genomme Steuerverweigerungsrecht, das angebliche Recht des frechen Umsturzes des Staates und des damit verknüpften Wohles aller Einzelnen durch Verweigerung des nothwendigen Bedarfs. Deutsche Stände haben die Pflicht alle zum Besten des Landes nothwendige Ausgaben, so weit sie nicht aus den ordentlichen Einnahmen gedeckt werden können, zu bewilligen, aber sie haben zugleich das Recht und die Pflicht gewissenhafter Prüfung der Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Ausgaben und der Zweckmäßigkeit der angetragenen Mittel sie zu decken; sie haben also unnöthige Ausgaben abzulehnen, und statt ungerechter un Zweckmäßiger Einnahmen gerechtere und zweckmäßigere vorzuschlagen und zu bewilligen.

Stein fand späterhin Veranlassung seine Ansichten über die Einrichtung der Reichsstände in Denkschriften ausführlich darzulegen.

## F ü n f t e r A b s c h n i t t .

### H o f u n d H a u s .

Unter den Gegenständen welche um jene Zeit Steins Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen, war einer der wichtigsten die Erziehung des Kronprinzen. Der Prinz damals der Leitung Delbrücks anvertraut, war in seinem 13ten Jahre, gefühlvoll, gut, heftig, lernbegierig, mit einer lebhaften und fruchtbaren Einbildungskraft begabt; sein Lehrer ein Mann von sehr gewöhnlichem Geiste, trocken, ohne Reichthum an Kenntnissen, ohne kräftigen Character, mit gezwungenen und pedantischen Formen, und gewöhnlichen Neigungen, besaß nicht die Mittel um die Lebhaftigkeit seines Zöglings zu befriedigen und dessen Einbildungskraft zu leiten. Diesem Urtheil Steins, Scheffners und anderer vorurtheilsfreier Beobachter stimmte die Königin bei. Sie hatte früher gegen Stein geäußert, daß sie Herrn v. Knefebeck zum Hofmeister und Ancillon zum Lehrer des Kronprinzen vorschlagen zu können wünsche, und Stein im März bei seiner Abreise nach Berlin beauftragt beide in dieser Hinsicht zu prüfen. Stein hatte deshalb mehrere Unterredungen mit Knefebeck, der als Mann von geradem Verstande, an Nachdenken und Arbeit gewöhnt, kenntnißreich, von edlem Gefühl